Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Freien Universität Berlin
Direktor: Professor Dr. med. Walter Krauland

ÜBER TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE IN WEST-BERLIN VON 1960 BIS 1965 UNTER DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ALKOHOLBEEINFLUSSUNG

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an der
Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin

1970

vorgelegt von
Felizitas Pantke
aus Breslau

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Freien Universität Berlin
Direktor: Professor Dr. med. Walter K r a u l a n d

Über tödliche Arbeitsunfälle in West-Berlin von 1960 bis 1965 unter der Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung

Inaugural - Dissertation
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an der
Medizinischen Fakultät der Freien
Universität Berlin

vorgelegt von
Felizitas Pantke
aus Breslau

Dekan: Professor Dr. med. Herbert L a x
Referent: Professor Dr. med. Friedrich B s c h o r
Korreferent: Professor Dr. med. Walter K r a u l a n d

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Freien Universität Berlin

Promoviert am: 17. Februar 1970

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Einleitung und Fragestellung	1
II.	Der Arbeitsunfall unter rechtlichen Gesichtspunkten	
	a) der juristische Begriff des Arbeitsunfalls	2
	b) Aufgaben der Berufsgenossenschaften	4
	c) Das berufsgenossenschaftliche Verfahren bei Arbeitsunfällen	5
	d) Der Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung	6
	e) Juristische Gesichtspunkte bei der Feststellung des Blutalkoholgehalts bei Arbeitsunfällen	8
III.	Literaturübersicht	15
IV.	Methodik und benütztes Aktenmaterial	19
V.	Ergebnisse	24
VI.	Diskussion	45
VII.	Zusammenfassung	54
	Literatur	57

Über tödliche Arbeitsunfälle in West-Berlin von 1960 bis 1965 unter der Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546516_0012

I. Einleitung und Fragestellung

In der modernen Industriegesellschaft werden Leben und Gesundheit des Menschen während der mittleren Lebensjahre weniger durch Seuchen und Krankheit als durch Unglücksfälle bedroht. In vielen Ländern stehen die Unfälle nach den Erkrankungen des Kreislaufsystems und den bösartigen Geschwülsten an dritter Stelle in der Statistik der Sterblichkeit und Erkrankungen.

Wissenschaftlich gründlich bearbeitet sind allein die Verkehrsunfälle, sowohl hinsichtlich ihrer Ursachen als auch hinsichtlich der Folgen einschließlich der statistischen Gesichtspunkte. Dies beruht darauf, daß die Probleme des Verkehrsunfalls verständlicherweise für die Öffentlichkeit von größtem Interesse sind, da sich niemand der Teilnahme am öffentlichen Verkehr entziehen kann und somit die Gefährdungsmomente des Verkehrs alle angehen.

Die Arbeitsunfälle sind in sozialer und medizinischer Hinsicht gleichfalls wichtig. Auf diesem Gebiet fehlten jedoch aus historisch begründeten Ursachen bis vor kurzem die Grundlagen für eine einheitliche Bearbeitung und Auswertung. Auch ist die Ursachenforschung bei den Arbeitsunfällen ausgesprochen spezialistisch nach den jeweiligen Gefährdungen der einzelnen Berufe orientiert.

In dieser Studie wird versucht, für Großstadtbedingungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg eine Übersicht über tödlich verlaufende Arbeitsunfälle zu gewinnen.

Besondere Berücksichtigung findet die Frage, wie oft eine Alkoholwirkung zum tödlichen Arbeitsunfall beiträgt

und welche sozialmedizinisch-gutachtlichen Gesichtspunkte hier auftreten. Dieser Frage kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil nicht selten während der beruflichen Tätigkeiten immer wieder Alkohol getrunken wird und dadurch die Verhaltensweise des Menschen im Arbeitsprozeß beeinflußt wird. Der Genuß geistiger Getränke macht leichtsinnig gegenüber den Unfallgefahren und erhöht das Unfallrisiko. Damit treten Alkohol und Arbeitsunfall in eine unmittelbare Beziehung.

II. Der Arbeitsunfall unter rechtlichen Gesichtspunkten

a) Der juristische Begriff des Arbeitsunfalls

Eine nähere Begriffsbestimmung des Wortes "Unfall" ist im Gesetz nicht enthalten. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird unter einem Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ein körperlich schädigendes, zeitlich eng begrenztes Ereignis verstanden, das mit einer versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht. Der ursächliche Zusammenhang muß dabei einerseits zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis und andererseits zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden bestehen (P o d z u n).

In der gesetzlichen Unfallversicherung gelten als Arbeitsunfälle folgende Tatbestände:

Nach § 548 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Durch § 550 RVO gilt ein Unfall nach und von dem Ort der Tätigkeit auch als Arbeitsunfall und nach § 551 RVO

gilt ferner eine Berufskrankheit als Arbeitsunfall.

Kein Arbeitsunfall im Sinne der RVO liegt vor, wenn der Tod aus natürlicher Ursache am Arbeitsplatz eingetreten ist. Gründe, die eine Lösung vom Betrieb und damit die Ablehnung eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles herbeiführen können, sind: Selbstmord, Necken, Raufen, Streiten, Begehen strafbarer Handlungen, Tätigkeiten aus eigenwirtschaftlichen Interessen.
Außerdem sieht Lehre und Rechtsprechung einen Unfall am Arbeitsplatz dann nicht als Arbeitsunfall an, wenn der Zusammenhang mit dem Betrieb auf Grund von Alkoholgenuß nicht hergestellt werden konnte oder gelöst wurde und der Alkoholeinfluß rechtlich die allein wesentliche Unfallursache gewesen ist. Ein Zusammenhang mit dem Betrieb wird dann nicht hergestellt, wenn ein Versicherter so betrunken zur Arbeit geht, daß er zu keiner "Arbeit" mehr fähig ist. Eine "Lösung vom Betrieb" liegt vor, wenn der Zusammenhang mit dem Betrieb durch Alkoholeinnahme während der Arbeit weggefallen ist (D r e f a h l). Das ist bei Volltrunkenheit der Fall, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, eine vernünftige und zweckgerichtete Arbeit zu verrichten. Davon zu unterscheiden ist die durch Trunkenheit unbeeinflußte oder nur teilweise betroffene Tätigkeit, weil nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundessozialgerichts in BSG 7, S. 249 ff. und BSG 13, S. 9 ff.) ein infolge Alkoholeinfluß eingetretener Leistungsabfall solange den Versicherungsschutz nicht berührt, wie der Arbeitnehmer noch ernstliche Arbeit verrichten kann.

Die Rechtsprechung hat zu den Fragen der Alkoholwirkung bei Arbeitsunfällen folgende Grundsätze entwickelt:
"Wer bei einer der in den §§ 539 bis 540 RVO aufgeführten Tätigkeiten unter Alkoholeinwirkung stirbt, entbehrt

nicht schon deshalb des Versicherungsschutzes, weil es bei ihm infolge des Alkoholgenusses zu einem Leistungsabfall gekommen ist. Solange er noch zu einer ernstlichen Arbeit fähig ist, entfällt der Versicherungsschutz nur, wenn der Alkoholeinfluß die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls ist " (BSG, Urt. vom 18.8. 1960 - Az: 2 Ru 6o/57, zitiert aus "Sozialrecht", Rechtsprechung und Schrifttum, § 542 RVO, Aa 19). "Lösung vom Betrieb durch Trunkenheit kommt nur dann in Betracht, wenn die Trunkenheit tatsächlich den Unfall verursacht hat. Es liegt dagegen ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vor, wenn der Unfall seine Ursache in einer betriebsüblichen, vom Verletzten nicht durch Trunkenheit geschaffenen, also in einer allgemeinen Betriebsgefahr hat" (LSG Baden-Württemberg, 11.1.1955, II Ue 414/52; Soz. Entsch. IV c (§ 542) Nr. 25, zitiert nach R. Wagner). "Durch Trunkenheit wird der Versicherte an sich noch nicht vom Unternehmen gelöst, namentlich wenn sich der Unfall bei einer Betriebstätigkeit ereignet; kommt der Versicherte aber derart betrunken zum Dienst, daß er zu keiner Arbeit fähig ist, so wird der Zusammenhang mit dem Unternehmen erst gar nicht hergestellt" (Komp. 1915, 118; Handbuch I 95; Breith Bd. 16, 545; BG 1932, 649 zitiert nach R. Wagner).

b) Aufgabe der Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften sind, abgesehen von den in §§ 653 bis 657 RVO bestimmten Ausnahmen, die Träger der allgemeinen Unfallversicherung (§ 646 RVO). Die Aufgaben der Unfallversicherung sind nach § 537 RVO Arbeitsunfälle zu verhüten und nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen zu entschädigen. Die Unfallversicherung gliedert sich nach § 538 RVO in die allgemeine-, die landwirtschaftliche- und die See-Unfallversicherung.

Nach der Reichsversicherungsordnung (§§ 708, 712, 719, 720 RVO) erlassen die Berufsgenossenschaften Vorschriften über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben. Außerdem bestimmen sie das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben. Die Berufsgenossenschaften haben durch technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung zu überwachen und ihre Mitglieder zu beraten. Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der für eine wirksame Unfallverhütung erforderlichen Zahl anzustellen. In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Berufsgenossenschaften haben für die erforderliche Ausbildung der nach diesem Gesetz mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen zu sorgen und Mitglieder und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten.

c) Das berufsgenossenschaftliche Verfahren bei Arbeitsunfällen

Hat sich im Betrieb ein Unfall ereignet, durch den ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so schwer verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, so hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter den Vorfall durch Unfallanzeige der Berufsgenossenschaft und dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden. Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat (§§ 1552 bis 1554 RVO).

In den §§ 1559 bis 1567 RVO ist der Gang der Unfalluntersuchung festgelegt. Nach § 1559 RVO hat die Ortspolizeibehörde des Unfallortes sobald als möglich den Unfall zu

untersuchen, wenn es ein nach dem Gesetz zur Leistung Verpflichteter beantragt. Üblicherweise veranlaßt jedoch der Versicherungsträger durch einen Antrag nach § 1564 Abs. 2 RVO alle notwendigen Ermittlungen des Unfalls und trägt die dafür aufzubringenden Kosten.

d) Der Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung

Nach § 722 Abs. 1 RVO in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz - UVNG) vom 30. April 1963 hat die Bundesregierung dem Bundestag alljährlich bis zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Bericht über den Stand der Unfallverhütung und das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik (Unfallverhütungsbericht) zu erstatten, der die Berichte der Träger der Unfallversicherung und die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht zusammenfaßt und einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle, die durch den Unfall verursachten Kosten und über die Unfallverhütung gibt.

Berücksichtigt werden bei der Aufstellung des Unfallverhütungsberichts die Unfallanzeigen, die bei den Unfallversicherungsträgern und beim Gewerbeaufsichtsamt eingehen. "In dem Unfallverhütungsbericht spiegelt sich das Unfallgeschehen so wider, wie es der zur Anzeige verpflichtete Unternehmer unmittelbar nach dem Unfall dem Träger der Unfallversicherung gemeldet hat. Es war von Anfang an klar, daß diese Erhebung die Unfallursachenforschung nicht ersetzen kann. Vielleicht kann sie aber doch Ansatzpunkte für die Unfallverhütung erkennbar machen, wenn die Ergebnisse der Erhebung für mehrere Jahre vorliegen" (Unfallverhütungsbericht 1965, S. 12).

Die tödlichen Arbeitsunfälle werden für alle Versicherungsträger in vollem Umfang für den Unfallverhütungsbericht erfaßt. Die anderen Unfallanzeigen werden nach bestimmten Gesichtspunkten repräsentativ ausgewertet. So sind in den Berichten von 1964 und von 1965 alle Unfälle von Personen erfaßt worden, deren Geburtstage der erste, zweite oder dritte Tag eines Monats ist. Diese Stichprobe erfaßt im Durchschnitt etwa 10 v.H. aller nach § 1552 RVO erstatteten Unfallanzeigen.

Aus diesem Grunde bieten die Unfallverhütungsberichte lediglich eine unvollständige und teilweise ungenaue und ergänzungsbedürftige Informationsgrundlage. So liegen den statistischen Erhebungen die a n g e z e i g t e n Unfälle zugrunde, d.h. im Falle tödlicher Verläufe auch jene natürlichen Todesfälle, die sich zunächst als Arbeitsunfälle dargeboten haben. Dadurch entsteht ein verzerrtes Bild über tödliche Arbeitsunfälle, denn häufig meldet der Betriebsunternehmer vorsorglich jede an ihrem Arbeitsplatz verstorbene Person als tödlichen Arbeitsunfall dem Unfallversicherungsträger und dem Gewerbeaufsichtsamt, auch wenn die äußeren Umstände keinen Unfall erkennen lassen, und überläßt es den medizinischen und technischen Sachverständigen, ein Unfallgeschehen auszuschließen. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz ist der zuständige Versicherungsträger verpflichtet, Zweifelsfälle zu klären (§ 1542 RVO).

Da sich im Einzelfall die Ermittlungen über den Unfall und seine Ursachen über einen größeren Zeitraum erstrecken, wäre es äußerst schwierig, für das gesamte Bundesgebiet eine vollständige Übersicht der tatsächlichen Arbeitsunfälle und ihrer Ursachen zu erarbeiten. Dies macht verständlich, daß auf ein nicht korrigiertes Ausgangsmaterial,

eben die erwähnten wenig zuverlässigen, zur sicheren Klassifizierung im Grunde nicht geeigneten Unfallanzeigen, zurückgegriffen wird.

e) Juristische Gesichtspunkte bei der Feststellung des Blutalkoholgehalts bei Arbeitsunfällen

Die geltenden Gesetze stehen dem Alkoholgenuß im Prinzip neutral gegenüber. Lediglich die Vorschriften der Betriebsordnung pflegen Verbote des Alkoholgenusses zu enthalten. Diese haben aber nur innerbetriebliche Bedeutung. Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot des Trinkens alkoholischer Getränke gibt es nicht, auch nicht hinsichtlich des Alkoholgenusses am Arbeitsplatz. Hat aber der Alkoholgenuß auf die Reaktionsfähigkeit so eingewirkt, daß er allein- oder mitverantwortlich für einen Arbeitsunfall ist, dann kann der vorausgegangene Alkoholgenuß zum Ausschluß von Unfallansprüchen führen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch Bestimmung des Blutalkoholgehalts geführt.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Blutentnahme nach einem Arbeitsunfall verlangt werden kann bzw. in der Praxis durchsetzbar ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Zunächst ist davon auszugehen, daß Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert; Blutentnahmen dürfen somit im Prinzip nur mit Einwilligung des Betreffenden vorgenommen werden.

Eine Durchbrechung dieser vom Grundgesetz garantierten körperlichen Unversehrtheit stellen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 81 a und 81 c StPO (Strafprozeßordnung)

dar, die die Zulässigkeit von Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit auch gegen den Willen der Betreffenden regeln. Danach sind Blutentnahmen ohne Einwilligung nur in einigen genau bezeichneten rechtlichen Situationen zulässig, und zwar zur Feststellung von Tatsachen, die für das Strafverfahren von Bedeutung sein können. Blutentnahmen ohne Einwilligung sind keine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG, wenn sie nach § 81 a und § 81 c StPO im Strafverfahren zur Feststellung von Tatsachen dienen, die für das Verfahren von Bedeutung sein können, und wenn sie von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und dem Betreffenden ohne Nachteile für seine Gesundheit zugemutet werden können (L e i b h o l z / R i n c k).

Es ist für die folgenden Ausführungen ausdrücklich hervorzuheben, daß für Blutentnahmen ohne Einwilligung im Rahmen eines berufsgenossenschaftlichen Verfahrens gesetzliche Regelungen nicht vorliegen. Daraus ergibt sich, daß Blutentnahmen in der gesetzlichen Unfallversicherung nur mit Einwilligung des Betreffenden erfolgen dürfen. Als einzige Ausnahme kommt eine Blutentnahme ohne Zustimmung oder sogar gegen den Willen des Betreffenden nur dann in Betracht, wenn gegen einen Alkoholbeeinflußten, der in einen Arbeitsunfall verwickelt ist, gleichzeitig auch strafrechtlich ermittelt wird, er also nicht nur Unfallopfer, sondern auch Beschuldigter ist.

Handelt es sich ausschließlich um ein Unfallgeschehen im Sinne der Reichsversicherungsordnung, dann stößt die Feststellung des Blutalkoholgehalts bei Arbeitsunfällen in der Praxis deshalb auf erhebliche Schwierigkeiten, weil der Versicherte oder Versorgungsberechtigte nicht gezwungen werden kann, sich untersuchen zu lassen und das Gesetz dem

Beteiligten, der eine Blutentnahme verweigert, keine Nachteile androht (P e t e r s - S a u t t e r - W o l f f). Gegen den Willen der Beteiligten kann eine Blutentnahme nicht vorgenommen werden.

Indirekt kann jedoch die Einwilligung zur Entnahme in den Fällen erreicht werden, in denen die Verweigerung einer angeordneten Blutentnahme zur Ablehnung eines geltend gemachten Anspruchs führen würde. Denn wenn eine günstige Entscheidung nur über die Feststellung des Blutalkoholgehalts durch eine Blutprobe zu erreichen ist, wird ein vernünftiger Antragsteller die günstige Entscheidung kaum an der Weigerung der Blutentnahme scheitern lassen. Wann eine verweigerte Blutprobe den Ausgang eines Rechtsstreits bestimmt, ist eine Frage der Beweislastverteilung und eine Frage der Beweiswürdigung des Verhaltens der Beteiligten.

Unterbleibt die Beweiserhebung der Feststellung des Blutalkoholgehalts wegen der Verweigerung der Blutentnahme und kann das Gericht den Sachverhalt nicht auf andere Weise klären, dann hängt der Ausgang des Rechtsstreits von der Frage ab, wer die Beweislast in der gesetzlichen Unfallversicherung bei "Unfällen unter Alkoholeinwirkung" und bei der sogenannten "Lösung vom Betrieb" bzw. der fehlenden Betriebsbezogenheit zu tragen hat. Die Ansichten über die Beweislastverteilung bei Unfällen unter Alkoholeinwirkung gehen auseinander. Während nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundessozialgerichts, abgedruckt BSG 7/249 ff. und BSG 13/9 ff.) die Beweislast des Alkoholgenusses den Versicherungsträger trifft, will das Schrifttum (R i c k e in "Berufsgenossenschaft" 1963, S. 111) die Beweislast dem Anspruchserhebenden aufbürden. Das würde bedeuten, daß nach der Beweislastregelung der

Rechtsprechung der durch eine verweigerte Blutentnahme nicht aufzuklärende Sachverhalt eines alkoholbeeinflußten Arbeitsunfalls zu Lasten des Versicherungsträgers ginge, während nach dem Schrifttum dadurch der Versicherungsschutz in Frage gestellt würde. Wie D r e f a h l in der Abhandlung "Beweislastproblem in der gesetzlichen Unfallversicherung" ausführt, ist die Beweislastregelung in der gesetzlichen Unfallversicherung deshalb problematisch, weil widersprechende Auffassungen darüber vorhanden sind, ob die Alkoholbeteiligung zu den anspruchbegründenden oder den dem Anspruch entgegenstehenden Umständen gehört.

Nach §§ 103, 153 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; aus § 106 SGG ergibt sich die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (Anmerkung 2 zu § 106 SGG und Anmerkung 3 zu § 103 SGG im Kommentar zum SGG von Peters-Sautter-Wolff) und § 128 SGG betrifft die Beweiswürdigkeit. Wie D r e f a h l ausführt, hat die Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG zur Folge, daß die Beteiligten keine Beweisführungspflicht, "subjektive Beweislast" genannt, haben, wohl aber die "objektive Beweislast" oder "Feststellungslast" (Kommentar Peters-Sautter-Wolff, Anmerkung 4 zu § 103 SGG).

Der Grundsatz der Feststellungslast bedeutet, daß derjenige, der Rechte herleiten will, den Nachteil zu tragen hat, wenn ein anspruchbegründender Tatumstand nicht festgestellt werden kann (D r e f a h l). Den Kläger trifft daher die Beweislast für die anspruchbegründenden Tatsachen, die "Grundnorm", die Voraussetzung eines die Entstehung des Anspruchs hindernden oder eines den Anspruch vernichtenden Einwandes.

Anspruchsgrundlage für Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist § 548 RVO n.F. (Reichsversicherungsordnung neue Fassung), wonach Arbeitsunfälle solche Unfälle

sind, die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Danach gehört zu den anspruchsbegründenden Tatsachen als Voraussetzung für den Versicherungsschutz

1. eine versicherte Tätigkeit, d.h. eine Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses des § 539 RVO,

2. ein Unfall bei der versicherten Tätigkeit (D r e f a h l S. 296).

Nach den überzeugenden Darlegungen von D r e f a h l trifft bei Volltrunkenheit die Beweislast den Kläger, weil es an einer anspruchsbegründenden versicherten Tätigkeit fehlt, da ein Volltrunkener keine Tätigkeit, die als Arbeit betrachtet werden kann, auszuüben vermag. Liegt Volltrunkenheit vor, dann trifft den Anspruchserhebenden die Beweislast, daß der Versicherte trotzdem noch zu einer vernünftigen und zweckgerichteten Arbeit fähig war. Anders ist es bei einer alkoholbedingten relativen Arbeitsunfähigkeit. D r e f a h l legt in seinem Aufsatz unter Anwendung der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dar, daß der Ausschluß des Versicherungsschutzes durch die von der Alkoholeinwirkung ausgehenden Gefahr einen echten Gefahrenausschluß darstellt, für den der Anspruchsgegner - die Berufsgenossenschaft - beweispflichtig ist. Daraus folgt, daß nach den Beweislastregeln der nicht feststellbare Alkoholeinfluß nicht berücksichtigt werden kann und der Antragsteller durch Verweigerung einer Blutentnahme eine für ihn günstige Entscheidung herbeiführen könnte.

Beruht die fehlende Aufklärung allein darauf, daß eine Blutentnahme verweigert wird, dann wird die sich aus der Beweislastregelung ergebende - ungerechte - Folge im Wege der Beweiswürdigung durch die Annahme eines für den Betei-

ligten ungünstigen Ergebnisses der durch ihn verhinderten Beweisaufnahme vermieden. Denn im Rahmen der Beweiswürdigung (Kommentar P e t e r s - S a u t t e r - W o l f f , Anmerkung 2 b zu § 128 SGG) kann das Gericht auch das Verhalten des Beteiligten berücksichtigen und aus seinem Verhalten insbesondere einer Beweisvereitelung ungünstige Rückschlüsse ziehen. Es darf annehmen, daß eine Beweisaufnahme durch die zumutbare Blutprobe, die der Antragsteller verhindert hat, ein ungünstiges Ergebnis gebracht haben würde.

Hat ein Anspruchserhebender ein reines Gewissen und würde die verweigerte Blutentnahme zur Abweisung des geltend gemachten Anspruchs führen, dann wird ein vernünftiger Kläger zur Abwendung der Nachteile die erforderliche Zustimmung geben.

Eine andere Frage ist jedoch, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arzt bei Vorliegen der Zustimmung des Beteiligten eine Blutentnahme vornehmen muß. Nach § 118 SGG in Verbindung mit § 407 ZPO, der auch im Sozialgerichtsverfahren anwendbar ist, besteht für den Arzt - ob Amtsarzt, Vertragsarzt oder freier Arzt - auf gerichtliche Anordnung die Pflicht zur Erstattung eines Gutachtens, die durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann (§ 409 ZPO). Ein Recht zur Verweigerung ist nur in den im § 408 ZPO in Verbindung mit den in §§ 383, 384 ZPO geregelten Fällen möglich. Ordnet das Gericht nur die Blutprobe an, die erst ein anderer auswerten soll, dann erscheint es zweifelhaft, ob bereits von einer Sachverständigentätigkeit gesprochen werden kann. Man wird es bejahen dürfen, wenn der spätere Sachverständige zu dem abschließenden Gutachten nur mit Hilfe der vorangegangenen Blutprobe gelangen kann. Dann ist der die Blutprobe durchführende Arzt der vorbereitende,

wenn auch nicht der begutachtende Sachverständige (K o h l h a a s).

Andere Stellen als Gerichte können einen Arzt in solchen Fällen nicht verpflichten, eine Blutprobe vorzunehmen. Sie erfolgt, wie ausgeführt, auch nur auf freiwilliger Basis. Zwang kann nicht einmal gegenüber dem Amts- oder Vertragsarzt ausgeübt werden. Diese brauchen für ihre Weigerung nur intern gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn im Arbeitsgerichts- oder Disziplinarverfahren einzustehen.

Da die Vornahme einer Blutentnahme nur durch das Gericht erzwungen werden kann, können die Berufsgenossenschaften oder Verunglückten bzw. deren Angehörige eine Blutprobe nur über die freiwillige Mitwirkung eines Arztes erreichen. Außerhalb des Prozesses sind die Berufsgenossenschaften in ihrer Eigenschaft als Beteiligte in den Fällen, in denen es eilt, weil der Untersuchungserfolg durch jede Verzögerung gefährdet wird, auf das Beweissicherungsverfahren angewiesen und können nach § 76 SGG die sofortige gerichtliche Anordnung der Blutentnahme erreichen.

In der Praxis wird eine solche gerichtliche Anordnung selten erfolgen, weil die zeitraubenden Formalitäten meist erst dann zu der gerichtlichen Anordnung der Blutentnahme führen könnten, wenn es für eine Blutalkoholbestimmung wegen der inzwischen erfolgten Ausnüchterung zu spät ist.

III. Literaturübersicht

Arbeitsunfälle können unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Verhältnismäßig häufig berücksichtigte Gesichtspunkte bei der Auswertung von Betriebsunfällen sind das Lebensalter und der Unfallzeitpunkt.

In der Literatur finden sich Beiträge von L a m p e r t über Lebensalter und Unfallanfälligkeit sowie über Unfallvoraussetzungen und Unfallursache. M u t s c h l e r untersuchte Betriebsunfälle nach dem Lebensalter der verunglückten Personen und dem Unfallzeitpunkt. Beide Verfasser stellten eine hohe Unfallquote der jüngeren Arbeiter zwischen 20 und 30 Jahren fest. Nach F o r s s m a n n nimmt die maximale körperliche Arbeitsleistung nach dem 25. Lebensjahr ab und macht bei 60 Jahren etwa 2/3 des Durchschnitts im Alter von 20 bis 25 Jahren aus. J u n g b l u t h fand mit zunehmender Dauer der Betriebszugehörigkeit eine Abnahme der Unfallhäufigkeit. B ö h m hat die Stellung der Frau im Unfallgeschehen untersucht und bei Frauen die Stolper- und Fallunfälle und die sogenannten Wegeunfälle in den Vordergrund gestellt. H e i s s schreibt über die Stellung der Frau im Unfallgeschehen. Unfälle am Arbeitsplatz sind bei Männern merklich häufiger als bei Frauen. Dagegen findet man Wegeunfälle bei Frauen doppelt so häufig wie beim Mann. D a n t s c h e r äußert sich zu Fragen der Unfallstatistik und findet die höchsten Unfallquoten, bezogen auf 1000 Arbeiter, bei der Schiffsbau-, Eisen- und Stahlindustrie, Metallindustrie, Maschinen- und Apparatebau, Gummi- und Asbestverarbeitung, Stahlbau, Energiewirtschaft, Chemische Industrie, Steine und Erden, Elektrotechnik. Den höchsten Anteil haben die erstgenannten Gewerbezweige.

Alkoholverbrauch und Trinksitten werden gern tendenziös ausgewertet und für Unfälle aller Art verantwortlich gemacht. Alkohol beeinträchtigt die psychomotorische Leistungsfähigkeit durch Verschlechterung der Aufmerksamkeit und Beeinträchtigung der Bewegungskoordination. Für den Sektor der Straßenverkehrsunfälle liegt eine große Zahl von Untersuchungen vor, die eindeutig erkennen lassen, daß gerade bei tödlich im Straßenverkehr Verunglückten der Anteil alkoholbeeinflußter Unfallopfer groß ist, vor allem der Personen in mittleren Jahren (von S t o c k h a u s e n). Dagegen ist das Thema Alkohol und Betriebsunfall nur selten bearbeitet worden.

In Deutschland hat J e n t z s c h das Sektionsmaterial von 215 tödlichen Betriebsunfällen ausgewertet, die im Institut für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität zu Ost-Berlin obduziert worden waren. Bei 149 Fällen war eine Blutalkoholbestimmung durchgeführt worden. Die Blutalkoholwerte lagen:

bei 135 Fällen (91 %) unter 0,5 °/oo
bei 11 Fällen (7 %) zwischen 0,5 bis 1,5 °/oo
bei 3 Fällen (2 %) über 1,5 °/oo.

Diese Auswertung zeigt, daß offenkundig in Ost-Berlin tödliche Betriebsunfälle stark angetrunkener Personen sehr selten sind, daß aber doch immerhin bei etwa 10 % der Obduzierten eine alkoholische Beeinflussung kurz vor dem Tod bestanden hat. T u t z k e berichtet über entsprechende Obduktionsfälle der Institute für gerichtliche Medizin der Karl-Marx-Universität Leipzig und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Blutalkoholwerte lagen bei etwa 9 % der Unfalltoten über 0,5 °/oo. In Halle wurden zusätzlich die Wegeunfälle berücksichtigt. Das

hierüber gewonnene Material bestätigte die allgemein vertretene Auffassung, daß die Mitwirkung des Alkohols gerade bei den tödlich verlaufenden Wegeunfällen von besonderer Bedeutung ist, denn 20 von nur 35 Fällen zeigten Blutalkoholwerte von über 0,5 °/oo, davon 11 über 1,5 °/oo. T u t z k e bemühte sich auch um die Frage der Mitwirkung des Alkohols bei nichttödlichen Arbeitsunfällen und führte im Jahre 1958 eine Untersuchungsreihe im VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke durch. Die Schwierigkeit einer solchen Untersuchung wird eindrucksvoll durch den Umstand belegt, daß T u t z k e nur bei 9 % der in die Untersuchung einbezogenen 1200 Unfallverletzten die Zustimmung zur Blutentnahme vom Verunglückten erhielt. Bei diesen 9 % war verständlicherweise eine alkoholische Beeinflussung für den Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht nachzuweisen; sämtliche Werte lagen unter 0,5 °/oo. T u t z k e meint, es wäre falsch zu glauben, daß der Alkohol in diesem Betrieb keine Rolle spiele, denn viele von denen, die ein schlechtes Gewissen hatten, werden eine Blutprobe verweigert haben. Weiterhin bringt T u t z k e Zahlen aus Frankreich, wo 54 % der Arbeitsunfälle durch Alkohol verursacht seien. D e r o b e r t , zitiert nach T u t z k e , fand bei 20 % der Arbeitsunfälle einen Blutalkoholspiegel von mehr als 1 °/oo. Nach B e r t r a n d haben chronische Trinker dreimal soviel Arbeitsunfälle wie die mäßigen Alkoholkonsumenten. Nach M o r i c e (zitiert nach T u t z k e) ist der chronische Alkoholismus für zwei von drei Arbeitsunfällen verantwortlich. Die Wegeunfälle in Frankreich sind zu etwa 40 % alkoholbedingt. Belege für die obengenannten Zahlen werden jedoch nicht angeführt. V á m o s i stellte fest, daß 1953 im slowakischen Bergbau 12 % aller Unfälle unter dem Einfluß von Alkohol zustandekamen. In Ungarn

wurde in den Csepeler Eisenwerken bei 60 % der Arbeitsunfälle ein vorangegangener Alkoholeinfluß festgestellt. Allerdings wird diese Feststellung nicht mit Zahlen unterbaut. B á l i n t aus Ungarn bezieht sich in seinem Vortrag im Jahre 1960 in Paris im wesentlichen auf dieselben Autoren wie T u t z k e . M a r i s k a (zitiert nach T u t z k e) fand bei Untersuchungen im größten ungarischen Betrieb der Schwerindustrie in 10 % der Unfälle einen Blutalkoholspiegel von 1,5 °/oo. T o d o s k o f f (zitiert nach T u t z k e) stellte in einem französischen Betrieb der Metallindustrie fest, daß Unfälle bei Alkoholikern um 35 % häufiger waren und um 51 % mehr Ausfälle der Arbeitstage verursachten als bei Nichttrinkern. N a e v e wertete die Untersuchungsunterlagen aus der Prosektur des gerichtsärztlichen Dienstes der Gesundheitsbehörde Hamburg aus. Aus dem Hamburger Hafen- und Industriegebiet wurden in den Jahren 1949 bis 1952 und 1954 bis Mitte 1958 insgesamt 250 bei Betriebsunfällen ums Leben gekommene Personen auf ihren Blutalkoholgehalt untersucht. Bei 21 dieser Unfalltoten (rund 7 %) lag der Alkoholgehalt über 0,5 °/oo. Beim Studium dieser Aktenunterlagen konnte nur in 4 Fällen der Alkohol als unwesentlich für das Zustandekommen des Unfalls betrachtet werden. Bei seinen Untersuchungen stellte N a e v e fest, daß bei der Großhandels- und Lagerei- sowie der See- und Binnenschiffahrts-BG der größte Teil der Alkoholbeeinflußten zu finden sei.

P o t t e r berichtet vom Krankengut des Söders-Krankenhauses in Stockholm, wo bei 8 bis 9 % der bei der Arbeit Verunglückten ein Alkoholeinfluß vorhanden war. In der Schweiz hatten von 200 Unfallverletzten, die zur Krankenhausaufnahme einer mittleren Industriestadt der Schweiz

kamen, von 51 Betriebsunfallverletzten nur 3 eine feststellbare Alkoholbeeinflussung aufzuweisen, davon 2 Bauarbeiter.

P o r t h e i n e bemühte sich vergeblich um Zahlenmaterial und Unterlagen über den Alkoholgenuß bei der Arbeit. Der Alkohol als Unfallursache wird fast nur indirekt erfaßt und verbirgt sich unter den Bezeichnungen Leichtsinn, Müdigkeit, Nichtbeachten von Vorschriften u.a.

Nach der Ansicht von D a n t s c h e r spielen alkoholbedingte Betriebsunfälle eine unbedeutende Rolle und sich nur bei den Wegeunfällen beachtlicher.

IV. Methodik und benütztes Aktenmaterial

Wie in der Literaturübersicht bereits erwähnt, gibt es nur wenige größere Studien über den Alkoholeinfluß bei tödlichen Unfällen im Berufsleben. Die einzige Möglichkeit einer kritischen Bearbeitung der tödlichen Arbeitsunfälle besteht darin, die Unfallakten der Berufsgenossenschaften auszuwerten.

In dem Abschnitt über das berufsgenossenschaftliche Verfahren bei Arbeitsunfällen ist bereits dargelegt worden, daß bei Unfällen in einem Betrieb der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, durch eine Unfallanzeige der Berufsgenossenschaft und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt den Unfall zu melden. In den gelben Unfallanzeigen, die der Betriebsunternehmer auszufüllen hat, gibt es keine Hinweise über Alkoholeinfluß bzw. die Entnahme von Blutproben. Für eine korrekte Beantwortung der Frage, ob Alkohol den Unfall mitverursacht hat, bedurfte es daher der Kenntnis der bei den Berufsgenossenschaften geführten Unfallakten.

Während bei den einzelnen Berufsgenossenschaften tödliche Arbeitsunfälle nicht gesondert registriert sind, werden beim Gewerbeaufsichtsamt die Unfallanzeigen tödlicher Arbeitsunfälle zentral gesammelt und die Zahl der gemeldeten Unfälle in den Jahresberichten der Gewerbeaufsicht der Länder veröffentlicht.

Die beim Gewerbeaufsichtsamt gesammelten Unfallanzeigen ließen eine Vorsortierung der zu erwartenden Wege- und Betriebsunfälle zu. Etwa 80 bis 90 % der tödlichen Arbeitsunfälle Berlins sind beim Gewerbeaufsichtsamt registriert. Es wurde so vorgegangen, daß zunächst anhand der beim Gewerbeaufsichtsamt gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle die zugehörigen Akten der Unfallversicherungsträger gesucht und ausgewertet wurden. Es wurden zunächst auch jene Fälle berücksichtigt, bei denen sich entgegen der ersten Meldung ergab, daß nicht ein Arbeitsunfall, sondern ein natürlicher Tod vorlag.

Es sei hier nicht verschwiegen, daß erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden waren, um Einsicht in die erwähnten Akten der Berufsgenossenschaften zu erhalten. Die verschiedenen Berufsgenossenschaften bzw. die in Berlin für den jeweiligen Berufszweig eingerichteten Büros erledigen die Vorgänge in eigener Zuständigkeit. Es gibt zwar einen Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften für Berlin, der jedoch keine zentrale Aktenführung hat. Infolgedessen war es nicht zu umgehen, bei 22 Unfallversicherungsträgern in West-Berlin sowie beim Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften vorzusprechen und um Akteneinsicht zu bitten. Die Einsichtnahme in spezielle Details des Unfallhergangs war in 8 Fällen nicht möglich, da die zuständige Berufsgenossenschaft keine Akteneinsicht gewährte. Sie half jedoch mit, die entscheidende Frage zu klären, ob ein Alkoholeinfluß

vorgelegen hat oder nicht.

Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen,

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Gebietsverwaltung Berlin,

Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Geschäftsstelle Berlin,

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Bezirksverwaltung Berlin,

Berufsgenossenschaft Druck- und Papierverwarbeitung, Bezirksverwaltung Berlin,

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Bezirksverwaltung Berlin,

Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Sektion VIII Berlin,

Eigenunfallversicherung Berlin,

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Bezirksverwaltung Berlin,

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Bezirksverwaltung Berlin,

Fleischerei-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Berlin,

Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, Geschäftsstelle Berlin,

Bérufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Geschäftsstelle Berlin,

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Berlin,

Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, Geschäftsstelle Berlin,

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Bezirksverwaltung III,

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Bezirksverwaltung Berlin,

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Berlin,

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Geschäftsstelle Berlin,

Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Berlin,

Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Gebietsverwaltung Berlin,

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Berlin,

Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Nicht alle Akten standen zur Verfügung. Von dem gesamten Aktenmaterial fehlten etwa 10 %. Ein Teil befand sich im Geschäftsgang, z.B. im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln, einzelne Stücke waren versandt, verschiedene Unfallanzeigen waren unvollständig ausgefüllt. Es fehlte die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Zum überwiegenden Teil wurden die Berufsgenossenschaften nachträglich ausfindig gemacht. Manche Unfallanzeige blieb jedoch unaufgeklärt trotz Rückfrage nach der Zuständigkeit bei allen Unfallversicherungsträgern West-Berlins. Diese Akten waren somit nicht zu erfassen.

Im Zuge der Auswertung gelangten noch insgesamt 10 berufsgenossenschaftliche Akten über tödliche Arbeitsunfälle zur Kenntnis, die dem Gewerbeaufsichtsamt offensichtlich nicht gemeldet worden waren, jedenfalls waren die Unfallanzeigen nicht in den Unterlagen des Gewerbeaufsichtsamtes vorhanden.

Die ausgewerteten Aktenvorgänge bis 1965 waren zum Zeitpunkt der Bearbeitung fast alle abgeschlossen. Für jeden beim Gewerbeaufsichtsamt gemeldeten tödlichen Arbeitsunfall wurde ein Aktenauszug angefertigt mit Personalien, Unfallzeitpunkt, Todeszeitpunkt, Unfallort, Unfallhergang, Trinkzeit, Trinkort, Trinkmenge, Anlaß zum Trinken, Blutalkoholkonzentration und Obduktionsergebnis. Angaben über Trinkzeit und Trinkmenge waren in den berufsgenossenschaftlichen Akten besonders in den Fällen enthalten, in denen geprüft wurde, ob der Unfall auf die Alkoholbeeinflussung zurückzuführen und der Alkohol rechtlich die allein wesentliche Unfallursache war. Die Angaben über Trinkzeit und Trinkmenge werden von den Betreffenden bzw. von den Arbeitskollegen zur Entlastung oft falsch angegeben und sind nicht ohne weiteres zu verwenden.

Bei Unfallopfern, die sofort nach dem Unfall starben, war durch die Alkoholbestimmung am Leichenblut die Blutalkoholkonzentration genau festgestellt worden. Nicht in allen Fällen, in denen die Unfallopfer gerichtlich obduziert worden waren, war eine Alkoholbestimmung durchgeführt worden. Auf eine Alkoholuntersuchtung des Leichenblutes wurde in der Regel verzichtet, wenn zwischen dem Unfallzeitpunkt und dem tödlichen Ausgang mehrere Tage verstrichen waren. Hier hätte theoretisch der Kliniker eine Blutentnahme vornehmen können. Eine Obduktion wurde nicht in jedem Fall durchgeführt, wenn die äußeren Umstände des Unfallhergangs keinen Zweifel an einem gewaltsamen Tod ließen.

Insgesamt konnten 399 berufsgenossenschaftliche Vorgänge über gemeldete tödliche Unfälle der Jahre 1960 bis 1965 ausgewertet werden. Die Zahl der bearbeiteten Aktenvorgänge

liegt etwas höher als in den bisher zu diesem Thema ausgewerteten Beobachtungsserien. Die vergleichbare Studie von J e n t z s c h bezog sich auf 215 Betriebsunfälle, von T u t z k e auf 117 tödliche Betriebs- und 43 tödliche Wegeunfälle und von N a e v e auf 250 tödliche Betriebsunfälle.

Auf die Art der Auswertung der Aktenauszüge wird in den einzelnen Abschnitten eingegangen.

V. Ergebnisse

Wie ausgeführt wurde, waren 399 berufsgenossenschaftliche Aktenvorgänge auszuwerten. In der Tabelle 1 wird eine Übersicht der bearbeiteten Fälle gegeben.

Tabelle 1: Die ausgewerteten Fälle, Übersicht

	Beim Gewerbeaufsichtsamt gemeldete tödliche Arbeitsunfälle	durchgesehene Unfallakten	Unfallereignisse (nicht berücksichtigt sind Tod aus natürlicher Ursache und Tod durch Selbstmord)
1960	85	78	61
1961	59	54	45
1962	73	69	62
1963	70	67	53
1964	80	70	65
1965	64	61	50
	431	399	336

In dieser Tabelle sind zunächst die durchgesehenen Aktenvorgänge berücksichtigt, da zu jedem durch Unfallanzeige gemeldeten tödlichen Arbeitsunfall eine Akte angelegt

worden ist. Bei der Aktendurchsicht zeigte sich ein Schwund von der Zahl der gemeldeten Arbeitsunfälle zu der Zahl der tatsächlichen Unfallereignisse. In 58 Fällen hat ein Unfallgeschehen überhaupt nicht vorgelegen, da der Tod aus natürlicher Ursache während einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. 5 Personen führten einen Unfall absichtlich zur Selbsttötung herbei. Diese 63 Fälle scheiden daher in den weiteren Betrachtungen über Arbeitsunfälle aus.

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle war in jedem Jahr annähernd gleich hoch. Zwischen den absoluten Zahlen der einzelnen Jahre bestehen keine großen Unterschiede. Im Jahre 1964 findet sich der höchste Anteil der Unfallereignisse, im Jahre 1961 ist der Anteil am geringsten.

Tabelle 2: Aufgliederung nach Betriebs- und Wegeunfällen

	Unfallereignisse		natürliche Todesfälle		Selbstmord	
	B	W	B	W	B	W
1960	32	29	12	3	2	-
1961	24	21	7	2	-	-
1962	36	26	4	2	1	-
1963	27	26	10	4	-	-
1964	34	31	2	2	1	-
1965	28	22	8	2	-	-
	181	155	43	15	4	1

B = Betriebsunfall
W = Wegeunfall

Tabelle 3: Aufteilung der nicht anerkannten Arbeitsunfälle nach Ablehnungsgründen

	abgelehnte Arbeitsunfälle insgesamt	natürliche Todesursachen	Selbstmord	andere Ablehnungsgründe
1960	19	15	2	2
1961	17	9	-	8
1962	13	6	1	6
1963	20	14	-	6
1964	14	4	1	9
1965	19	10	1	8
	102	58	5	39

In 102 von 399 Aktenvorgängen lag ein ablehnender Bescheid vor. Der größte Teil der nicht entschädigten Arbeitsunfälle betraf Personen, die aus natürlicher Ursache verstarben. Dies wurde 58 mal ermittelt, meist auf Grund einer Obduktion. Von diesen Todesfällen waren 43 als Betriebs- und 15 als Wegeunfälle gemeldet worden. Bei ihnen lag ein zufälliges zeitliches Zusammentreffen von natürlichem Tod und versicherter Tätigkeit vor.

Tabelle 4: Geschlechtsverteilung bei den Arbeitsunfällen

		davon männlich	davon weiblich
Unfallereignisse insgesamt:	336	304 (100 %)	32 (100 %)
Betriebsunfälle:	181	173 (56,9 %)	8 (25,0 %)
Wegeunfälle:	155	131 (43 %)	24 (75,0 %)

Bei der Aufteilung aller Unfälle nach dem Geschlecht waren die männlichen Unfalltoten weitaus am stärksten vertreten. Bei den Männern übertraf der Anteil der Betriebsunfälle den der Wegeunfälle. Das Verhältnis Männer zu Frauen bei den tödlichen Unfällen war somit etwa 10 : 1.

Dagegen waren Betriebsunfälle bei Frauen relativ selten, häufig dagegen Wegeunfälle.

Tabelle 5: Altersverteilung bei den Arbeitsunfällen

	insgesamt:	Betriebs-unfall	Wegeunfall
bis unter 20	26	8	18
20 bis unter 30	62	34	28
30 bis unter 40	55	33	22
40 bis unter 50	37	19	18
50 bis unter 60	92	54	38
60 und älter	62	32	30
	334	180	154

Bei zwei Arbeitsunfällen war das Geburtsdatum nicht ersichtlich. Der Anteil der Wegeunfälle an den gesamten Arbeitsunfällen war bei den unter Zwanzigjährigen besonders hoch. In den übrigen Altersgruppen dominierten die tödlichen Unfälle am Arbeitsplatz. Der Schwerpunkt der Unfälle mit tödlichem Ausgang lag in der Altersklasse der 50 bis unter Sechzigjährigen.

Tabelle 6: Altersverteilung der natürlichen Todesfälle

	"Betriebsunfall"		"Wegeunfall"	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bis unter 20	-	-	-	-
20 bis unter 30	-	-	-	-
30 bis unter 40	5	-	1	-
40 bis unter 50	4	1	1	-
50 bis unter 60	21	1	10	-
60 und älter	10	1	3	1
	40	3	15	1

Bei der Aufgliederung jener Fälle nach dem Alter, die als Arbeitsunfälle gemeldet und später als natürliche Todesfälle erkannt worden waren, zeigte die Altersgruppe zwischen 50 und 60 Jahren ein Maximum. In der nächsthöheren Altersstufe machte sich ein scheinbarer Rückgang bemerkbar, der jedoch dadurch bedingt war, daß ein großer Teil der Berufstätigen aus dem Arbeitsprozeß wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden war.
Wenige der natürlichen Todesfälle waren in den jüngeren Altersgruppen enthalten.

Bei 5 Todesfällen wurde die Anerkennung als Arbeitsunfall versagt, weil es sich nach den Ermittlungen um einen Selbstmord gehandelt hat. 4 dieser Selbstmorde ereigneten sich auf dem Betriebsgelände, einer nach einem von dem Betreffenden erlittenen geringfügigen Wegeunfall. Es handelte sich um 3 Männer und 2 Frauen. Von den männlichen Selbstmördern warf sich einer auf dem Betriebsgelände unter einen fahrenden LKW, einer vergiftete sich am Arbeitsplatz. Ein anderer wurde nach einem Wegeunfall in seiner Wohnung tot aufgefunden. Die drei Selbstmörder waren 34, 44 und 48 Jahre alt. Die beiden Frauen im Alter von 43 und 55 Jahren stürzten sich im Bereich ihrer Arbeitsstätte aus dem Fenster.

Differenzen in der Anzahl der Betriebs- oder Wegeunfälle, die hinsichtlich des Alters der verunglückten Personen, der Unfallwochentage u. a. ausgewertet worden sind, liegen darin begründet, daß in einzelnen Fällen genaue An aben hierüber in den Akten nicht zu finden waren.

Tabelle 7: Wochentagsverteilung der Arbeitsunfälle

	Betriebsunfall	Wegeunfall	insgesamt
Montag	36	27	63
Dienstag	24	19	43
Mittwoch	36	28	64
Donnerstag	41	24	65
Freitag	30	36	66
Sonnabend	10	18	28
Sonntag	2	4	6
	179	156	335

Bei zwei Betriebsunfällen und einem Wegeunfall war der Wochentag nicht zu ermitteln. In dieser Tabelle wurden zwei Wegeunfälle zusätzlich berücksichtigt, über die zwar keine Akte verfügbar war, die aber mit genauer Angabe des Wochentages sowie des Unfallzeitpunktes versehen waren.

Eine besondere Häufung von tödlichen Arbeitsunfällen an einem bestimmten Wochentag war nach dieser Auswertung für West-Berlin in dem untersuchten Zeitraum nicht zu erkennen. Die wenigsten Arbeitsunfälle kamen am Dienstag vor. Von einem "blauen" Montag kann nicht gesprochen werden, auch nicht von einer besonderen Belastung der Lohnzahltage (Donnerstag und Freitag). Die geringe Anzahl der Arbeitsunfälle am Sonnabend und Sonntag hat ihre Ursache in der 5-Tagewoche. Nur wenige Betriebe bzw. Behörden hatten in dem untersuchten Zeitraum am Sonnabend und Sonntag gearbeitet. Am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag dominierten die Betriebsunfälle. Freitag, Sonnabend und Sonntag waren stärker durch Wegeunfälle belastet.

Tabelle 8: Tageszeitpunkt von 170 Betriebsunfällen

Uhrzeit	Anzahl der Unfälle
6.3o bis 7.29	14
7.3o bis 8.29	12
8.3o bis 9.29	11
9.3o bis 1o.29	22
1o.3o bis 11.29	22
11.3o bis 12.29	18
12.3o bis 13.29	7
13.3o bis 14.29	16
14.3o bis 15.29	12
15.3o bis 16.29	14
16.3o bis 17.29	6
	154

Bei der Auswertung der Unfälle am Arbeitsplatz war in 170 Fällen eine genaue Zeitangabe über den Unfall in den Akten enthalten. In 11 Fällen war der Unfallzeitpunkt nicht zu ermitteln. 16 Unfälle am Arbeitsplatz fanden außerhalb der in Tabelle 8 aufgeführten Zeiten statt. Diese Unfälle waren ziemlich gleichmäßig über die Nacht- bzw. Frühschicht verteilt.

Ein Ansteigen der schweren Unfälle mit tödlichem Ausgang war von 9.3o bis 12.3o Uhr festzustellen. Nach Durchlaufen der Mittagspause mit einem entsprechenden Abfall der Unfallhäufigkeit fand sich ein erneuter Anstieg in den Nachmittagsstunden bis zum Zeitpunkt des Betriebsschlusses gegen 16.3o Uhr.

Aufteilung der Wegeunfälle in Weg zur Arbeitsstätte, Heimweg und Weg in Ausübung des Berufes:

Bei der Auswertung der Einzelheiten zeigte sich, daß der Heimweg stärker mit Unfällen belastet war als der Weg zur Arbeitsstätte. 67 Unfälle ereigneten sich auf dem Heimweg,

38 auf dem Weg zur Arbeitsstätte. In der Zeit zwischen 16.30 und 18.30 Uhr fand sich eine Ballung der Unfälle. Dies ist leicht verständlich, da sich innerhalb dieser Zeitspanne die meisten Arbeitnehmer auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause befanden. Entsprechend dem Arbeitsbeginn der meisten Betriebe und Behörden lag der Schwerpunkt der Unfälle auf dem Weg zur Arbeitsstätte in der Zeit von 5.30 bis 7.30 Uhr. Unfälle auf Wegen in Ausübung des Berufes verteilten sich ziemlich gleichmäßig über den Tag.

Arbeitsunfall und Alkoholbeeinflussung

336 tödliche Unfallereignisse haben sich innerhalb West-Berlins in dem bearbeiteten Zeitraum zugetragen. In 82 Fällen (24,4 %) wurden Blutproben veranlaßt.

Tabelle 9: Übersicht der ermittelten Blutalkoholwerte

	Betriebsunfall	Wegeunfall	insgesamt
unter 0,5 °/oo	15	28	43
über 0,5 °/oo	7	32	39
	22	60	82

Von 181 Betriebsunfällen wurden 22 Personen (12,2 %) und von 155 Wegeunfällen wurden 60 Personen (38,7 %) auf Blutalkohol untersucht. Die ermittelten Blutalkoholwerte lagen bei 43 Personen unter und bei 39 Personen über 0,5 °/oo. Die Wegeunfälle waren mit höheren Blutalkoholwerten belastet als die Betriebsunfälle.

Tabelle 10: Höhe der Blutalkoholkonzentrationen über 0,5 °/oo

°/oo	Betriebsunfall	Wegeunfall	insgesamt
0,5 bis unter 1	1	3	4
1 bis unter 1,5	2	10	12
1,5 bis unter 2	2	7	9
2 bis unter 2,5	2	8	10
2,5 und darüber	-	4	4
	7	32	39

In 39 Fällen wurden Blutalkoholwerte von über 0,5 °/oo festgestellt. Bei den untersuchten Arbeitsunfällen waren überwiegend die hohen Blutalkoholkonzentrationen von über 1 °/oo vertreten. Frauen waren an Arbeitsunfällen unter Alkoholeinfluß nicht beteiligt.

Von den obengenannten Blutentnahmen wurden 12 Proben noch zu Lebzeiten der Betreffenden veranlaßt. Es handelte sich dabei ausschließlich um Verkehrsunfallopfer.

Tabelle 11: Übersicht der ermittelten Blutalkoholkonzentrationen

°/oo	Anzahl der Personen
0,5 bis unter 1	2
1 bis unter 1,5	4
1,5 bis unter 2	3
2 bis unter 2,5	1
über 2,5	2
	12

Die Werte der Blutuntersuchungen zu Lebzeiten der Verunglückten lagen alle über 0,5 °/oo. In jedem Fall wurde

also durch die Blutalkoholuntersuchung der Verdacht auf eine alkoholische Beeinflussung bestätigt.

Ein Vergleich der Anzahl der Sektionen bei Arbeitsunfällen läßt erkennen, daß relativ häufiger Betriebsunfälle (107 = 46,9 % von 228 gemeldeten Betriebsunfällen) als Wegeunfälle (56 = 32,8 % von 171 gemeldeten Wegeunfällen) einer Sektion zugeführt worden sind.

Nach den Ermittlungen über die Unfallursachen war zu vermuten, daß der Alkohol zusätzlich bei weiteren 22 Arbeitsunfällen (7 Betriebs- und 15 Wegeunfälle) eine erhebliche Rolle bei dem Unfallgeschehen gespielt hat. Da hier eine Blutprobe nicht vorgenommen worden war, war eine objektive Aussage über den Grad der Alkoholisierung nicht möglich.

In vier Fällen wurde eine relevante Blutalkoholkonzentration bei natürlicher Todesursache festgestellt. Drei dieser untersuchten Personen starben am Arbeitsplatz. Ihre Blutalkoholwerte lagen bei 0,52, 0,66 und 1,54 °/oo, eine verstarb auf dem Heimweg mit 1,92 °/oo.

Wochentagsverteilung der Arbeitsunfälle unter Alkoholeinfluß

Berücksichtigt wurden die 39 Arbeitsunfälle mit einem Promillegehalt von über 0,5 und die 22 Arbeitsunfälle ohne Blutprobe, aber mit Hinweis auf eine deutliche Alkoholisierung der Personen.

Tabelle 12: Wochentagsverteilung der Arbeitsunfälle mit einer relevanten Blutalkoholkonzentration

Wochentag	Summe	Betriebsunfall	Wegeunfall
Montag	2	1	1
Dienstag	8	1	7
Mittwoch	13	4	9
Donnerstag	17	4	13
Freitag	16	2	14
Sonnabend	3	2	1
Sonntag	2	-	2
	61	14	47

Auffällig waren der Donnerstag und Freitag mit ihrem hohen Anteil an tödlichen Wegeunfällen. Für viele der Verunglückten waren diese Tage Lohnzahltage. Entsprechend war der Alkoholkonsum an diesen Tagen nach Arbeitsende besonders hoch. Bei der Untersuchung fiel ein Ansteigen der Wegeunfälle von Montag bis zu einem Maximum am Freitag auf. Die Betriebsunfälle unter Alkoholeinfluß blieben weit hinter den Wegeunfällen zurück. Bei den Betriebsunfällen war auch kein Wochentag durch eine besonders hohe Unfallzahl belastet.

Tabelle 13: Altersverteilung der alkoholbeeinflußten Personen (61 Fälle)

	Anzahl der Personen
bis unter 20	1
20 bis unter 30	8
30 bis unter 40	12
40 bis unter 50	11
50 bis unter 60	16
60 und älter	12
ohne Altersangabe	1
	61

Die Gruppe der 50 bis unter 60 Jährigen hatte die meisten tödlichen Unfälle mit Alkoholeinfluß.

Untersuchung über Trinkzeit, Trinkort, Trinkmenge und Anlaß zum Trinken

Bei 7 Betriebsunfällen war ein Blutalkoholspiegel von über 0,5 °/oo festgestellt worden. Davon war in drei Fällen nicht zu ermitteln, wann, wo, in welcher Menge und bei welcher Gelegenheit dem Alkohol zugesprochen worden ist. Die Untersuchung des Unfallhergangs ergab folgendes Bild:

Fall 1: 68-jähriger Malergehilfe (0,81 °/oo) stürzte bei Malerarbeiten aus dem 2. Stock. Angaben, wann und bei welcher Gelegenheit der Alkohol getrunken wurde, fanden sich in den Akten nicht.
Tod durch Schlagaderzerreißung.

Fall 2: 51-jähriger Dachdecker (1,24 °/oo) stürzte auf der Baustelle ab. Er hatte am Abend bzw. in der Nacht vor dem Unfalltag möglicherweise eine Zechtour gemacht. Als regelmäßiger Trinker war er an Alkoholgenuß gewöhnt.
Tod durch Berstung der rechten Herzkammer.

Fall 3: 23-jähriger Arbeiter (1,37 °/oo) klemmte sich beim Fahren mit einem Frontlader den Kopf an einem Eisenträger und brach sich das Genick. Während der Frühstückspause hatte er eine Flasche Bier getrunken.

Fall 4: Geländer gab nach und der 34-jährige Gerüstbauer

(1,52 °/oo) stürzte aus 10 m Höhe. In der Mittagspause hatte der später Verunglückte Alkohol getrunken. Es wurde außerdem die Vermutung geäußert, daß er wahrscheinlich in der vorangegangenen Nacht oder heimlich während der Arbeitszeit dem Alkohol zugesprochen hatte.

Fall 5: 57-jähriger Pumpenwärter (1,73 °/oo) stürzte in eine Baugrube. Angaben, wann und bei welcher Gelegenheit er getrunken hatte, fanden sich in den Akten nicht.

Fall 6: 55-jähriger Klempnermeister (2,06 °/oo) stürzte in Ausübung des Berufes vom Dach eines vierstöckigen Wohnhauses. Angaben, wann und bei welcher Gelegenheit der Alkohol getrunken wurde, fanden sich in den Akten nicht.

Fall 7: 59-jähriger Faßbierbeifahrer (2,11 °/oo) trat auf der Treppe fehl und wurde von einem Faß Bier überrollt. In einem Lokal einer Kundin hatte er vor dem Unfall Bier und Schnaps getrunken.

Nur in 4 Fällen konnte aus den Akten die Trinkmenge ermittelt werden. Die Verunglückten tranken meist während einer Pause ohne besonderen Anlaß. Einer machte in der Nacht vor dem Unfall eine Zechtour; er war seinen Arbeitskollegen als regelmäßiger Trinker bekannt. Die genauen Trinkmengen vor dem Unfall ließen sich meist nicht feststellen. Der Grad der Alkoholisierung war bei den Verunglückten jedoch durch die Blutprobe zu erschließen. In keinem Fall hatte sich das Trinken bei Betriebsfeiern

oder ähnlichen offiziellen Veranstaltungen der Betreffenden ereignet. Alle 7 Betriebsunfälle wurden als Arbeitsunfälle im Sinne der RVO entschädigt.

Es ergab sich der bemerkenswerte Sachverhalt, daß sämtliche Betriebsunfälle, bei denen eine Blutalkoholuntersuchung stattgefunden hatte und eine Alkoholbeeinflussung nachgewiesen wurde, von den Berufsgenossenschaften als Arbeitsunfälle im Sinne der RVO anerkannt und entschädigt worden sind. Trotz der teilweise hohen Blutalkoholwerte waren jeweils am Unfall betriebsübliche Gefahren beteiligt. Die Alkoholbeeinflussung war in keinem dieser Fälle als rechtlich allein wesentliche Unfallursache angesehen worden.

Die Auswertungen zur Frage nach Trinkzeit, Trinkort, Trinkmenge und Anlaß zum Trinken bei den 7 Personen, die deutlich alkoholisiert bei Betriebsunfällen ums Leben kamen, bei denen aber eine Blutprobe nicht veranlaßt worden war, hatten ergeben:

Fall 8: 37-jähriger Maschinenführer stürzte infolge seiner durch Alkoholgenuß bedingten Unsicherheit zu Boden. Vor dem Unfall hatte er an einer internen Weihnachtsfeier teilgenommen, bei der er reichlich Bier getrunken hatte. Der Unfall wurde einige Tage überlebt.

Fall 9: 44-jähriger Arbeiter nahm an einer inoffiziellen Betriebsfeier teil und trank mehrere Flaschen Bier und unbestimmte Mengen Weinbrand. Er stürzte infolge Trunkenheit. Tod durch Schädelfraktur mit Epiduralhaematom und Contusio cerebri 22 Tage nach dem Unfallgeschehen.

Fall 10: Arbeiter (leider keine Altersangabe in den Akten), der als unbelehrbarer Trinker seinen Arbeitskollegen bekannt war. Vor dem Unfall hatte er Weinbrand und Bier in einem Spirituosengeschäft gekauft und auf der Arbeitsstelle mit einigen Kollegen mehrere Flaschen Bier und ca. 5 bis 6 halbe Flaschen Weinbrand getrunken. Er sackte infolge Trunkenheit zusammen und fiel zu Boden. Da er nicht mehr stehen konnte, wurde er auf ein Sofa gelegt. Bei dem Versuch, von dem Sofa aufzustehen, ist er erneut hingefallen. Bei der Krankenhausaufnahme war bei dem Verunglückten ein starker Alkoholgeruch festzustellen. Patient verstarb 14 Tage nach dem Unfall.

Fall 11: 61-jähriger Kaufmann stand am Unfalltage unter Alkoholeinwirkung und schwankte beim Gehen. Er stürzte infolge Trunkenheit vor seinem Geschäft beim Hinausstellen von Obstkisten. Angaben, bei welcher Gelegenheit der Alkohol getrunken wurde, fanden sich in den Akten nicht.
Der Tod trat 7 Tage nach dem Unfall ein.

Fall 12: 35-jähriger Schmied wurde vom Fallhammer getötet. Er hatte bei einer Geburtstagsfeier am Vortage Alkohol getrunken, angeblich nicht in größeren Mengen. Der Verunglückte war sofort tot.

Fall 13: 57-jähriger Ausleerer wurde tot in einer Formsandaufbereitung gefunden. Während einer Pause vor dem Unfall wurde eine Geburtstagslage spendiert. Er hatte unbestimmte Mengen Weinbrand

und 2 Flaschen Bier getrunken.
Erstickungstod in einem Sandsilo.

Fall 14: 56-jähriger Beifahrer hielt ein 1 m langes Kantholz zwischen Mauerwerk und hinterer Ladeklappe eines Lieferwagens. Der Balken rutschte weg und der später Verunglückte wurde von dem zurückrollenden Lieferwagen an die Hauswand gedrückt.
Auf weitere Untersuchungen hinsichtlich der Alkoholbeeinflussung wurde nicht eingegangen, da nicht zu vermuten war, daß der Alkohol die rechtlich allein wesentliche Unfallursache war. Der Tod trat 7 Tage nach dem Unfall ein. Bei der Sektion fand sich ein Zustand nach akuter exzessiver Quetschung des Rumpfes.

Die Aussagen über die Trinkmengen sind, wie bereits erwähnt, nur bedingt verwertbar, da sie von den Kollegen zur Entlastung oft falsch angegeben werden.

In den ersten vier Fällen wurde ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall von den Berufsgenossenschaften nicht anerkannt, da der Alkohol als die rechtlich allein wesentliche Unfallursache angesehen worden ist. Die vier Personen stürzten infolge von Trunkenheit und zogen sich dabei tödliche Verletzungen zu. Die letzten drei Betriebsunfälle wurden als Arbeitsunfälle im Sinne der RVO von den Berufsgenossenschaften anerkannt.

Untersuchung der Wegeunfälle unter Alkoholeinfluß

Bei 32 von 155 nach Wegeunfällen Gestorbenen, also bei

rund 21 %, wurden Blutalkoholwerte von über 0,5 °/oo festgestellt. Bei weiteren 15 Wegeunfällen lag nach den Zeugenaussagen zum Teil eine recht erhebliche Alkoholische Beeinflussung vor, doch war eine Blutalkolbestimmung nicht vorgenommen worden.

Der Blutalkoholgehalt bei Wegeunfällen zum Zeitpunkt der Blutentnahme betrug, getrennt nach Fußgängern, Fahrern einspuriger Fahrzeuge (Fahrrad, Moped, Motorrad) und Fahrern von PKW oder LKW:

Tabelle 14: Blutalkoholwerte bei Wegeunfällen nach der Art der Verkehrsteilnahme

°/oo	Fußgänger	Fahrer einspuriger Fahrzeuge	Fahrer von PKW oder LKW
0,5 bis unter 1	2	-	-
1 bis unter 1,5	4	5	1
1,5 bis unter 2	3	3	1
2 bis unter 2,5	3	1	1
2,5 und mehr	2	-	-
	14	9	4

Beifahrer in einem PKW: 2,20 °/oo
Sturz aus fahrendem Bus: 2,53 °/oo
ohne Angabe: 0,77, 2,07, 2,20 °/oo

14 Personen verunglückten als Fußgänger im Straßenverkehr,
9 Personen fuhren mit einem einspurigen Fahrzeug,
4 Personen verunglückten als Fahrer eines PKW oder LKW,
1 Person stürzte aus einem fahrenden Bus.

In drei Fällen wurde nur der Blutalkoholwert vom Unfallversicherungsträger angegeben, über die näheren Unfallumstände

wurde die Akteneinsicht verweigert.

Fußgänger waren am häufigsten an Unfällen unter Alkoholeinfluß beteiligt. Sie waren mit recht hohen Blutalkoholkonzentrationen vertreten. Promillewerte über 1,5 bildeten den Hauptanteil. Dies ist insofern bedeutsam, als es sich bei ihnen um solche Verkehrsteilnehmer handelt, die für andere relativ ungefährlich sind und sich vor allen Dingen selbst gefährden. Bei den Fahrern einspuriger Fahrzeuge dominierten die Blutalkoholwerte zwischen 1 und 2 °/oo. Fahrer einspuriger Fahrzeuge gefährden sich bereits bei geringen Trunkenheitsgraden durch die geringe Standfestigkeit ihres Fahrzeuges. Fahrer von PKW oder LKW waren nur gering an Wegeunfällen beteiligt. Die Blutalkoholkonzentrationen streuten hier ziemlich gleichmäßig zwischen den Grenzen der Verteilung. Bemerkenswert ist, daß die höchste überhaupt festgestellte Blutalkoholkonzentration bei einem PKW-Fahrer gefunden worden ist.

Tabelle 15: Wegearten

Höhe der gefundenen Blutalkoholkonzentration	Heimweg	Weg in Ausübung des Berufes	Weg zur Arbeit
0,5 bis unter 1	2	-	1
1 bis unter 1,5	7	2	1
1,5 bis unter 2	6	1	-
2 bis unter 2,5	4	1	1
2,5 und mehr	4	-	-
	23	4	3

Bei zwei Personen konnte die Wegeart nicht festgestellt werden.

Die meisten tödlichen Wegeunfälle ereigneten sich nach Dienstschluß auf dem Heimweg. Wie bereits erwähnt, konnten sichere Angaben über den Ort und die Umstände des Trinkens oft nicht gewonnen werden. Man wird auch die bedeutsame Frage, wie es jeweils zur Alkoholbeeinflussung auf dem Heimweg kam, unentschieden lassen und aus dem einen oder anderen einigermaßen gut aufgeklärten Fall folgern können, daß das Trinken zum Teil schon während der Arbeit begonnen hatte und nicht selten nach Arbeitsschluß - in Unterbrechung des Heimwegs - fortgesetzt worden ist.

Bei 32 dieser Unfalltoten mit einem Blutalkoholgehalt von über 0,5 °/oo wurde elfmal ein entschädigungspflichtiger Wegeunfall im Sinne des § 550 RVO anerkannt. Bei den 21 weiteren Fällen wurde der Alkohol als die rechtlich wesentliche Unfallursache betrachtet. Andere Ablehnungsgründe, wie Unterbrechung des Heimweges zum Gaststättenbesuch, spielten ab und zu auch eine Rolle.

Anlaß zum Alkoholgenuß war in zwei Fällen eine Jubiläumsfeier. In einem Fall geschah der Unfall nach einem Richtfest. In den übrigen Fällen wurde ohne besonderen Anlaß getrunken, meist während der Frühstücks- oder Mittagspause und nach Dienstschluß.

Wegeunfälle unter Alkoholeinfluß ohne Blutalkoholbestimmung:

Untersuchung der Wegeunfälle nach ihrem Unfallort

Heimweg	Weg in Ausübung des Berufes	Weg zur Arbeitsstätte
11	2	2

11 Personen verunglückten auf dem Heimweg. In 4 von diesen Fällen war der Heimweg unterbrochen worden. 2 Personen verunglückten auf einem Weg in Ausübung des Berufes, zwei Personen verunglückten auf dem Weg zur Arbeit.

In 6 Fällen wurde der Alkohol als rechtlich wesentliche Unfallursache, meist neben anderen gleichberechtigten Ablehnungsgründen, angesehen und damit ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall abgelehnt.

Fall 15: 35-jähriger Maschinenarbeiter trank im Laufe des Tages vor der Nachtschicht eine Flasche Rum und verschiedene Flaschen Bier. Er unterbrach den Weg zur Arbeit in einem Lokal. Dort trank er noch einmal einige Schnäpse und Bier. Vermutlich infolge Trunkenheit ins Wasser gefallen.
15 Tage später tot aus dem Hafenbecken gezogen.

Fall 16: 57-jähriger Maschinenarbeiter stürzte 4 Stunden nach Dienstschluß infolge Trunkenheit von der S-Bahntreppe. Keine Angabe über die Trinkmenge. Eintritt des Todes 10 Tage nach dem Unfall.

Fall 17: 26-jähriger Brauer und Mälzer stürzte infolge Trunkenheit 3 Stufen rückwärts eine S-Bahntreppe hinunter. Während der Arbeitszeit trank der Verunglückte täglich 8 Flaschen Bier. Dem Unfall war ein dreistündiger Aufenthalt in einer Gastwirtschaft vorausgegangen. Dorttrank der Verunglückte 2 bis 3 Glas Pilsener und ebensoviel Weinbrand. Der Verunglückte starb 9 Tage nach

dem Unfall infolge seiner schweren Contusio cerebri.

Fall 18: 44-jähriger Montierer stürzte auf dem Weg zur Arbeit infolge seiner alkoholischen Beeinflussung von der Vorderplattform des Straßenbahnanhängers. Er hatte nach seinen Angaben 4 Glas Bier und einen Schnaps getrunken.
Der Tod trat 3 Tage nach dem Unfall ein.

Fall 19: 55-jähriger Nietvorhalter stürzte auf dem Heimweg infolge Trunkenheit aus einer fahrenden Straßenbahn. Er hatte sich nach Arbeitsende für etwa 2 Stunden in der Kantine des Werkes zum Alkoholgenuß aufgehalten. In dieser Zeit hatte er etwa 4 Flaschen Pilsener Bier und 2 Weinbrand aus Normalgläsern getrunken. Bei der Krankenhausaufnahme bestand starker Alkoholgeruch,
und die Diagnose lautete: Volltrunkenheit.
Der Tod trat 9 Tage nach dem Unfall infolge gewaltsamer Hirnschädigung ein.

Fall 20: 38-jähriger Montagehelfer verunglückte auf dem Heimweg als Beifahrer eines angetrunkenen PKW-Fahrers (1,85 °/oo) tödlich. Der Verunglückte hatte vor dem Unfall während der Arbeitszeit im Laufe des Vormittags aus Anlaß einer Geburtstagsfeier mit Kollegen einige Flaschen Bier und Schnäpse getrunken. Trotz Verbot zog sich das Trinken bis zum Arbeitsschluß hin. Der Verunglückte erlag einer selbstgeschaffenen Gefahr, als er selbst angetrunken sich einem durch Alkoholgenuß fahruntüchtigen Autofahrer zur Heimfahrt anvertraute.

IV. Diskussion

Die Notwendigkeit detaillierter regionaler Untersuchungen über Arbeitsunfälle ergibt sich daraus, daß die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht und die Unfallverhütungsberichte der Bundesregierung auf Informationsgrundlagen beruhen, die teilweise ergänzungsbedürftig sind. Es sei nochmals erwähnt, daß den statistischen Erhebungen der Unfallverhütungsberichte die a n g e z e i g t e n Unfälle zugrunde liegen, d.h. im Falle tödlicher Verläufe auch jene Todesfälle, die zunächst den Eindruck eines möglichen Arbeitsunfalles erweckt haben, tatsächlich aber plötzliche Todesfälle aus natürlicher Ursache waren.

Gute Voraussetzungen für eine objektive Überprüfung der Arbeitsunfälle und ihrer Ursachen bieten die Akten der Unfallversicherungsträger, in denen auch die Gutachten der technischen und medizinischen Sachverständigen enthalten sind. Die Auswertung der medizinischen Gutachten einschließlich der Obduktionsprotokolle ergab für den berücksichtigten Zeitraum in West-Berlin, daß unter 399 gemeldeten Arbeitsunfällen in 58 Fällen ein natürlicher Tod vorgelegen hatte, d.h. in 14,5 % der Fälle hatte ein Unfall nicht stattgefunden. Die Aufschlüsselung nach Betriebs- und Wegeunfällen zeigte, daß die gemeldeten Betriebsunfälle relativ mehr krankheitsbedingte Todesfälle einschlossen, nämlich 19,3 %, während bei den gemeldeten Wegeunfällen 8,8 % eine natürliche Todesursache hatten.

In 5 weiteren Fällen (4 "Betriebs"- und 1 "Wegeunfall") hatte es sich um Fälle von Selbsttötung gehandelt.

Die Fertigstellung eines abschließenden Obduktionsgutachtens zur Klärung der Todesursache nimmt meist längere Zeit in Anspruch. Die Ergebnisse der Obduktionen können daher zur Korrektur der Zahlen über tödliche "Arbeitsunfälle" oft nicht berücksichtigt werden. Daher stützen sich die Unfallverhütungsberichte von 1964 und 1965 auf die von den Unternehmern nach dem ersten Augenschein angezeigten Unfälle.

Der Einfluß des Alkohols bei Arbeitsunfällen verbirgt sich in den Jahresberichten der Gewerbeaufsicht des Landes Berlin in der Statistik untersuchter Unfälle unter dem Oberbegriff "Verhaltensmängel (Einflußbereich der Beschäftigten)" mit seinen Untergruppen: "Unterlassener oder falscher Gebrauch von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung", "Nichtbeachten von Vorschriften und Sicherheitsregeln", "Unzureichende Zusammenarbeit", "Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit", "Spielen, Necken, Streiten". In den Unfallverhütungsberichten der Bundesrepublik von 1964 und 1965 wird auf Ursachen der Arbeitsunfälle nicht eingegangen.

Bisher ist lediglich in Einzeluntersuchungen in regional abgegrenzten Gebieten oder in einzelnen Betrieben versucht worden, Aufschluß über den Alkoholeinfluß bei Arbeitsunfällen zu gewinnen. Meist handelte es sich bei diesen Studien um die Auswertung von Sektionsprotokollen, die jedoch nur im Falle rascher tödlicher Verläufe Auskunft über eine mögliche Alkoholbeeinflussung im Zeitpunkt des Unfallereignisses geben können. Auch hierbei ist das Ausgangsmaterial nicht einheitlich, da die Bereitschaft zur Durchführung von Sektionen sowohl in den einzelnen Ländern verschieden ist, als auch innerhalb eines Landes unterschiedlich gehandhabt wird. Wie schwierig die Fest-

stellung des Blutalkoholgehalts bei Unfällen am Arbeitsplatz zu Lebzeiten der Betreffenden ist, hat die Arbeit von T u t z k e im VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke gezeigt. Aus diesem Grund ist Spekulationen über den Alkoholeinfluß bei Betriebsunfällen breiter Raum gegeben. Auf die Durchführung einer Obduktion und einer Blutalkoholbestimmung am Leichenblut wurde in der Regel verzichtet, wenn der Sachverhalt eindeutig erkennen ließ, daß der Tod unmittelbar infolge des Unfalls eingetreten ist. Ein etwaiger Alkoholeinfluß bei klar gelagerten Betriebsunfällen wurde daher nicht erfaßt. Ebenso war auch durch die Obduktion und eine etwaige Blutalkoholbestimmung am Leichenblut ein etwaiger Alkoholeinfluß beim Unfallgeschehen nicht aufzuklären, wenn zwischen dem Unfall und dem Tod längere Zeit verstrichen war. Es besteht jedenfalls kein Zweifel, daß die obduzierten Fälle eine deutliche Auslese darstellen und daraus abgeleitete Schlüsse nicht für die Gesamtheit der Unfälle verbindlich sind. In dieser Studie wurden im Gegensatz zu früheren vergleichbaren Untersuchungen auch jene Fälle berücksichtigt, die weder einer Obduktion noch einer Blutalkoholbestimmung zugeführt worden waren, darunter eine ganze Reihe von Fällen, bei denen durch das äußere Verhalten vor dem Unfall und durch Zeugenaussagen der Alkoholgenuß gesichert war. Bestanden jedoch Zweifel, ob die betrieblichen Einrichtungen allein oder wesentlich mitverantwortlich für den Unfall gewesen waren, dann ging der Unfallversicherungsträger zur Klärung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Tod meist der Frage einer alkoholischen Beeinflussung des Versicherten im Unfallzeitpunkt nach, auch wenn eine Blutprobe nicht vorgenommen worden ist, da übermäßiger Alkoholgenuß zum Ausschluß von Ansprüchen führen kann. Äußere Anzeichen einer

Trunkenheit der Betreffenden im Zeitpunkt des Unfalls, wie sie sich aus Zeugenaussagen ergaben, wurden daher in dieser Untersuchung zusätzlich berücksichtigt.

Erörtert man zunächst die tödlichen Betriebsunfälle, so konnte in West-Berlin in dem untersuchten Zeitraum nur in 7 von 181 Fällen, d.h. bei knapp 4 % der Getöteten ein Blutalkoholwert von über 0,5 °/oo gefunden werden. Wie bereits in der Literaturübersicht ausgeführt, ermittelten J e n t z s c h bei der Auswertung der Obduktionsprotokolle des Gerichtsmedizinischen Instituts in Ost-Berlin und T u t z k e bei der Aufarbeitung der Sektionsprotokolle der Gerichtsmedizinischen Institute in Halle und Leipzig bei etwa 9 % der Obduzierten eine Blutalkoholkonzentration von über 0,5 °/oo. N a e v e stellte bei etwa 7 % der Unfalltoten aus dem Hamburger Hafen- und Industriegebiet, die in der Prosektur des Gerichtsärztlichen Dienstes der Gesundheitsbehörde Hamburg obduziert worden waren, Werte von über 0,5 °/oo fest.

Für West-Berlin war der Wert von knapp 4 % Alkoholbeeinflußten bei tödlichen Arbeitsunfällen durch Blutalkoholwerte zu belegen. Tatsächlich war der Anteil höher. Wenn man auf die Richtigkeit der Angaben in den ausgewerteten Akten vertraute, dann käme man auf 8 %.

Bei angetrunkenen Personen, die an einem Betriebsunfall beteiligt sind, liegt im Gegensatz zu einem Verkehrsunfall nicht ohne weiteres ein Straftatsbestand vor. Blutproben ohne Einwilligung der Betreffenden sind hier nicht statthaft. Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Frage der Entnahme von Blutproben

bei Opfern von Arbeitsunfällen ergeben, sind bereits im Abschnitt „Juristische Gesichtspunkte bei der Feststellung des Blutalkoholgehalts bei Arbeitsunfällen", II,e) ausführlich erörtert worden. Dieser rechtliche Sachverhalt macht verständlich, daß nur bei jenen Unfallopfern eindeutige Kenntnis über eine Alkoholbeeinflussung gewonnen wird, die alsbald nach dem Unfall gestorben und obduziert worden sind. Nach Art. 35 GG leisten alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitige Rechts- und Amtshilfe. Neben der allgemeinen behördlichen Beistandspflicht nach Art. 35 GG begründen die Vorschriften der §§ 115 und 116 RVO eine besondere Rechtshilfepflicht auf dem Gebiet der Sozialversicherung. In diesen Bestimmungen heißt es:

§ 115 Abs. 1 RVO: „Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen."

§ 116 RVO: „Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger einander sowie den Behörden und Fürsorgeverbänden zu leisten."

Bei der Einräumung des Auskunftsrechts der Berufsgenossenschaften gegenüber anderen Versicherungsträgern sowie Behörden handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung der den Behörden der Länder ohnehin schon nach Art. 35 GG obliegenden Pflicht zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe (L e i b h o l z / R i n c k , Kommentar zu Art. 35 GG sowie Gesamtkommentar zur RVO von Dersch u. a. zu § 115 RVO).

Unter den Begriff der Rechtshilfe nach § 115, 116 RVO fallen z. B. Ersuchen einer Berufsgenossenschaft an die Ortspolizeibehörde um Obduktion einer Leiche, Ersuchen an ein Staatliches Krankenhaus um Mitteilung des Ergebnisses einer Leichenöffnung, ferner die Verpflichtung zur Auskunft über persönliche Verhältnisse des Versicherten, insbesondere Krankheiten (Gesamtkommentar zur RVO von Dersch u. a. zu § 115). Die §§ 115 und 116 RVO liefern einen Beitrag zur Rechtssicherheit durch die Verpflichtung zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe. Durch die Einsichtnahme in jene Obduktionsprotokolle und Blutalkoholbefunde, welche im Zusammenhang mit den häufig vorgenommenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen entstanden sind, wird für die Berufsgenossenschaften eine Entscheidungsbasis geschaffen, ob eine Unfallentschädigung gewährt werden kann oder nicht.

Auf Grund dieser Gegebenheiten waren in den Akten der Berufsgenossenschaften die Obduktionsgutachten und die Ergebnisse der Blutalkoholbestimmungen enthalten und konnten daher in der Statistik über tödliche Arbeitsunfälle berücksichtigt werden.

Wie die Untersuchung weiter ergab, spielten die offiziellen Betriebsfeiern, wie Richtfeste oder ähnliche Anlässe, keine erhebliche Rolle. Offizielle Feiern waren für tödliche Betriebsunfälle unter Alkoholeinfluß nicht verwantwortlich, jedoch spielten sie bei einigen Wegeunfällen eine Rolle. Der meiste Alkohol wurde ohne besonderen Anlaß während der Arbeitszeit getrunken. Nach Arbeitsende wurde der Genuß alkoholischer Getränke oft in einer Gastwirtschaft fortgesetzt.

Um die Arbeitsunfälle zu verringern, wäre es zu erwägen, ob für die Betriebsfeiern arbeitsfreie Tage oder eine finanzielle Entschädigung eingeführt werden sollte.

Wie die Geschlechtsverteilung zeigte, waren Frauen relativ häufiger an Wegeunfällen als an Unfällen am Arbeitsplatz beteiligt. Dies lag darin begründet, daß Frauen meist an ungefährlichen Arbeitsplätzen eingesetzt wurden. Frauen waren nicht bei tödlichen Betriebsunfällen unter Alkoholeinfluß beteiligt.

Bei der Altersverteilung der tödlichen Betriebsunfälle dominierte die Gruppe der 50 bis unter 60 Jährigen. In dieser Altersstufe fand sich auch der höchste Anteil der natürlichen Todesfälle. Plötzliche Todesfälle aus natürlicher Ursache hatten in dieser Statistik ein außerordentliches Gewicht. Etwa jeder 6. Anzeige über einen tödlichen Arbeitsunfall, die bei dem Gewerbeaufsichtsamt in dem untersuchten Zeitraum einging, lag eine natürliche Todesursache zugrunde. K n o p f untersuchte in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1964 bei Verkehrsunfällen die Letalität der Unfallverletzten und stellte eine typische Altersabhängigkeit fest. Bei den 55 bis 64 Jähren stieg die Unfall-Letalität gegenüber dem Kollektiv auf das Doppelte und lag bei den 65 Jährigen und älteren sogar im Vierfachen.

Von den 32 untersuchten Wegeunfällen innerhalb West-Berlins mit einer relevanten Blutalkoholkonzentration ereigneten sich 23 Unfälle auf dem Heimweg und nur drei Unfälle auf dem Weg zur Arbeitsstätte. Die anderen Personen verunglückten auf Dienstwegen oder bei anderer Gelegenheit. Der Heimweg war also verhältnismäßig stark mit Unfällen erheblich angetrunkener Personen belastet .

Der Donnerstag und der Freitag traten als Unfalltage hervor. Wegeunfälle unter Alkoholeinfluß fanden fast ausschließlich in den frühen Abendstunden statt. Wie die Auswertungen zur Frage nach Trinkzeit, Trinkort, Trinkmenge und Anlaß zum Trinken ergaben, wurden Heimwege oft zum Gaststättenbesuch unterbrochen.
H ä n d e l ermittelte in seinem Untersuchungsmaterial über Verkehrsunfälle als konkrete Anlässe zum Trinken: Beruf und Geschäft mit 24 %, Feierabend mit 16,7 %. Viele Personen tranken nach den Ermittlungen H ä n d e l s während der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. In der Gruppe Feierabend faßte er Leute zusammen, die im Anschluß an ihre Berufstätigkeit in eine Gastwirtschaft gingen.

In dem Berliner Untersuchungsmaterial war der Anteil nicht motorisierter Unfallopfer hoch. Hauptsächlich Fußgänger und Fahrer zweispuriger Fahrzeuge waren mit einer relevanten Blutalkoholkonzentration vertreten. Bei den alkoholbeeinflußten Unfallopfern handelte es sich überwiegend um Lohnempfänger. Nach Untersuchungen A l b r e c h t s waren es in Schleswig-Holstein Arbeiter, die am häufigsten als Alkoholtäter im Straßenverkehr verurteilt worden waren. Die Veruteiltenziffer der Arbeiter lag erheblich über der durchschnittlichen Verurteiltenziffer der Erwerbstätigen im allgemeinen. Beamte wurden selten wegen eines Alkoholdelikts verurteilt.

H ä n d e l untersuchte 1250 Trunkenheitsfälle vorwiegend im Raume Nordbaden. Danach fehlten Straßenbahnfahrer unter den alkoholbeeinflußten Verkehrsteilnehmern völlig, hingegen waren Kraftrad- und Mopedfahrer weit über ihrem Anteil an der sonstigen Unfallbeteiligung vertreten.

Wie die Ausführungen über tödliche Arbeitsunfälle zeigen, ist die Pauschalziffer der angezeigten Arbeitsunfälle irreführend. Genaueren Aufschluß über das tatsächliche Unfallereignis und seiner Ursachen unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung kann man erst durch genaues Aktenstudium erhalten. Dies ist jedoch im Rahmen einer großen Statistik über Arbeitsunfälle nicht möglich und kann nur durch Einzeluntersuchungen an einem kleinen Material durchgeführt werden.

Zusammenfassung

Den statistischen Erhebungen der Unfallverhütungsberichte liegen die angezeigten Unfälle zugrunde, d.h. im Falle tödlicher Verläufe auch jene natürlichen Todesfälle, die sich zunächst als Arbeitsunfälle dargeboten haben. Dadurch entsteht ein verzerrtes Bild über tödliche Arbeitsunfälle, denn häufig meldet der Betriebsunternehmer vorsorglich jede an ihrem Arbeitsplatz verstorbene Person als tödlichen Arbeitsunfall dem Unfallversicherungsträger und dem Gewerbeaufsichtsamt und überläßt es den medizinischen und technischen Sachverständigen ein Unfallgeschehen auszuschließen. Die einzige Möglichkeit einer kritischen Bearbeitung der tödlichen Arbeitsunfälle einschließlich ihrer Ursachen besteht darin, die Unfallakten der Berufsgenossenschaften auszuwerten.

In den gelben Unfallanzeigen, die der Betriebsunternehmer auszufüllen hat, gibt es keinen Hinweis über Alkoholeinfluß bzw. die Entnahme einer Blutprobe. Für eine korrekte Beantwortung der Frage, ob Alkohol den Unfall mitverursacht hat, bedurfte es daher der Kenntnis der bei den Berufsgenossenschaften geführten Unfallakten.

In der Zeit von 1960 bis 1965 gingen beim Gewerbeaufsichtsamt in Berlin 431 Anzeigen über tödliche Arbeitsunfälle ein. 399 Unfallakten standen mir zur Bearbeitung zur Verfügung. Die Auswertung der Unfallakten ergab in 58 Fällen eine natürliche Todesursache. 5 weitere Unfälle wurden absichtlich zur Selbsttötung herbeigeführt.

Bei der Aufteilung aller Unfälle nach dem Geschlecht waren die männlichen Unfalltoten weitaus am stärksten vertreten. Bei den Männern übertraf der Anteil der Betriebsunfälle den der Wegeunfälle. Frauen waren relativ häufiger in Wegeunfälle verwickelt.

Die Mehrzahl der folgenschweren Arbeitsunfälle ereignete sich in der Gruppe der 50 bis unter 60 Jährigen. In dieser Altersgruppe fand sich auch der höchste Anteil der natürlichen Todesfälle.

Von 181 Betriebsunfällen wurden 22 Personen (12,2%) und von 155 Wegeunfällen 60 Personen (38,7%) auf Blutalkohol untersucht. In 39 Fällen wurden Blutalkoholwerte von über 0,5 o/oo festgestellt. Bei den untersuchten Arbeitsunfällen waren überwiegend die hohen Blutalkoholkonzentrationen von über 1 o/oo vertreten. Frauen waren an Arbeitsunfällen unter Alkoholeinfluß nicht beteiligt.

Von den obengeannten Blutentnahmen wurden 12 Proben noch zu Lebzeiten der Betreffenden veranlaßt. Es handelte sich dabei ausschließlich um Verkehrsunfallopfer. Die Werte der Blutuntersuchungen zu Lebzeiten der Verunglückten lagen alle über 0,5 o/oo. In jedem Fall wurde also durch die Blutalkoholuntersuchung der Verdacht auf eine alkoholische Beeinflussung bestätigt.

Nach den Ermittlungen über die Unfallursachen war zu vermuten, daß der Alkohol zusätzlich bei weiteren 22 Arbeitsunfällen (7Betriebs- und 15 Wegeunfälle) eine erhebliche Rolle bei dem Unfallgeschehn gespielt hat. Da hier eine Blutprobe nicht vorgenommen worden war, war eine objektive Aussage über den Grad der Alko-

holisierung nicht möglich.

Wie die Untersuchung über Trinkzeit, Trinkmenge und Anlaß zum Trinken ergab, wurde der meiste Alkohol während der Arbeitszeit ohne besonderen Anlaß getrunken. Offizielle Feiern spielten lediglich bei einigen Wegeunfällen unter Alkoholeinfluß eine Rolle.

V. Literaturverzeichnis

1. A l b r e c h t , J.: Alkoholtäter im Straßenverkehr in Schleswig-Holstein (Eine Untersuchung über ihre berufliche Zusammensetzung an Hand der Zählblätter für die Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1963 bis 1965 Blutalkohol 4, 229-251 (1967)

2. A n d r é a s s o n , R.: Alkohol und Verkehrssicherheit, S. 65 bis 68, Vortrag gehalten auf der V. Sommertagung zum wissenschaftlichen Studium zur Verhütung des Alkoholismus 22.6. bis 3.7.1959 Wien (Österreich). Bureau International contre l'alcoholisme Lausanne

3. A n d r é a s s o n , R.: Alkohol im Verkehr ein internationales Problem, S. 65 bis 68, Neuland Verlagsgesellschaft 1966, Hamburg

4. B á l i n t , I.: Die Rolle des Alkohols bei Betriebsunfällen Zbl. Arbeitsmed. 11, 60-63 (1961)

5. Bertrand, A.: Der Alkoholismus in der Industrie. Sommerkursus zum wissenschaftlichen Studium der Verhütung des Alkoholismus. Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus Lausanne-Schweiz

6. Böhm, R.: Stellung der Frau im Unfallgeschehen der Betriebe. Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 6, 48-56 (1959)

7. Brezowsky, H. und Weisser, P.: Der Einfluß der Wettervorgänge auf Betriebsunfälle und Befindensstörungen in einem großen Industriewerk Zbl.Arbeitsmed.11, 81-84 (1961)

8. Dantscher, J.: Fragen der Unfallstatistik Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 3, 153-173 (1955)

9. Deckert, W.: Beziehungen zwischen Blutalkoholbefund, Trunkenheitsgrad und Lebensalter. Dtsch.Z.ges.gerichtl.Med.32, 51-62 (1939/40)

10. Dersch-Knoll-Brockhoff-Schieckel-Schroeter-Völcker: Gesamtkommentar zur RVO zu § 115, Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden 1967

11. D r e f a h l , W.: Zum Versicherungsschutz und zur Beweislast bei alkoholbedingten Unfällen
Die Sozialgerichtsbarkeit, 13, 399-403 (1966)

12. D u c h o , E.-G.: Zur statistischen Auswertung von Trunkenheitsbefunden.
Blutalkohol 4, 128-133 (1967)

13. E l b e l , H.: Die kleinen Alkoholdosen als Unfallursachen
Sonderdruck aus Zeitschrift "Suchtgefahren" Heft 3, 1961

14. E l b e l , H.: Alkohol, Verkehrsunfall und Verkehrstod
Neuland-Verlagsgesellschaft, Hamburg 1958

15. F i c h t l , M.: Aufgaben der Unfallvertrauensleute
Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 3, 38-44 (1955)

16. F o r s s m a n n , S.: Die Arbeit und der alternde Mensch S. 39-73
In: Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin Band IV, 1.Teilband
Urban und Schwarzenberg Berlin-München-Wien

17. F r a n k e , K.: Verhütung von Arbeitsschäden und von vorzeitiger Verbrauchtheit
Zbl.Arbeitsmed.14, 87-89 (1964)

18. F r a n k e , K.: Der Weg zur Arbeit
In: Der vorzeitig verbrauchte Mensch S 31-32
Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1964

19. G e r c h o w , J.: und V. S a c h s : Die gesetzmäßigen Beziehungen zwischen Alkoholkonzentration, Zeit und klinisch feststellbarem Trunkenheitsgrad
Dtsch.Z.ges.gerichtl.Med.51, 32-46 (1961)

20. G e r f e l d t , E.: Pathogenese und Prophylaxe der Straßenverkehrsunfälle und ihre Bedeutung für den öffentlichen Gesundheitsdienst S. 3-18
Jahrbuch 1954 der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf

21. G r a f , O.: Arbeitszeit und Arbeitspausen S.95-116 Handbuch der Psychologie in 12 Bänden. Bd.9, Betriebspsychologie
Verlag für Psychologie - Dr.C.J. Hogrefe Göttingen 1961

22. G r ö z i n g e r , K.-H.: Berufsverletzung der Frau
Mschr.Unfallheilk. 65, 417-431 (1962)

23. G r o n e m a n n , H.: Das Betriebsunfälleproblem
Zbl.Arbeitsmed.9, 64-66 (1959)

24. G r ü n e r , O.: Alkohol und Aufmerksamkeit. Ihre Bedeutung im motorisierten Verkehr

Dtsch.Z.ges.gerichtl.Med.44, 187-195 (1955)

25. Grüner, O. Ludwig, O. und H. Domer: Zur Abhängigkeit alkoholbedingter Aufmerksamkeitsstörungen vom Blutalkoholwert bei niedrigen Konzentrationen Blutalkohol 2, 445-452 (1964)

26. Hallermann, W.: Verkehrsgefährdung durch Alkohol Heft 4 der Schriftenreihe zum Problem der Suchtgefahren, herausgegeben von der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren

27. Hallermann, W. und E. Steigleder: Alkohol und Strafrecht Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 51, 104-115 (1968)

28. Händel, K.: Die gegenwärtige Praxis des Verkehrsstrafrechts In: Handbuch der Verkehrsmedizin S. 72-88, herausgegeben von K. Wagner und H.J. Wagner Springer Verlag Berlin-Heidelberg-New York 1968

29. Händel, OSTA: Alkohol als Unfallursache Suchtgefahren 12, 25-26 (1966)

30. H e i f e r , U.: Untersuchungen über die Wertigkeit von Alkoholwirkungs-Merkmalen
Blutalkohol 2, 244-258 (1964)

31. H e i f e r , U.: Alkoholbedingte Leistungseinbuße und Unfallhäufigkeit im Straßenverkehr
Blutalkohol 3, 1-11 (1965)

32. H e i n , K.-H.: Zur Verwertung des bei der Blutentnahme erhobenen klinischen Befundes
Blutalkohol 2, 481-485 (1964)

33. H e i s s , H.: Die Frau im Arbeitsprozeß
In: Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin Bd. IV, 1. Teilband, S. 75-142
Urban und Schwarzenberg 1963

34. H o f f , H. und K r y s p i n - E x n e r , K.: Persönlichkeit und Verhalten des alkoholisierten Verkehrsteilnehmers
Blutalkohol 1, 323-336 (1962)

35. I t z e l , H.: Alkohol und Berufstätigkeit
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Arbeitshygiene 1, 224-227 (19667

36. J e n t z s c h , G.: Der Betriebsunfall und Alkoholgenuß
Dtsch.Z.ges.gerichtl.Med. 46, 263 (1957/58)

37. K e r s t e n , E.: Allgemeines über Unfälle
Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin Bd. IV, 1. Teilband
S. 662-674
Urban und Schwarzenberg 1963

38. K i e l h o l z , P.: Der Alkoholeinfluß bei mehr als 30 % aller Verkehrsverletzten
Blutalkohol 3, 518-519 (1966)

39. K n o p f , M.-L.: Der alternde Mensch im Straßenverkehr S. 101-103
Jahrbuch 1967 der Akademie für Staatsmedizin

40. K o h l h a a s : Zweifelsfragen zu § 81 a StPO aus ärztlicher Sicht,
NJW 1968, S. 2277

41. K r a u l a n d , W., C. R o s e und K. F r e u d e n b e r g : Blutalkoholkonzentration und ärztliche Diagnose
Blutalkohol 2, 514-540 (1964)

42. K r a u s e , I.: Blutalkoholkonzentration über 3,0 °/oo in West-Berlin 1956-1963
Dissertation Berlin

43. K u n i g k , E.: Die Leistungsgrenzen der Frau in der Berufsarbeit und ihre Bedeutung für den Arbeitsschutz
Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 3, 96-105 (1955)

44. L a b e r k e , J.A.: Zur Psychologie des Unfalls
Zbl.Arbeitsmed. 10, 213-216 (1960)

45. L a m m e r t , W.: Alkohol gefährdet den Arbeitsplatz
Leben und Gesd. 59, 16 (1964)

46. L a m p e r t , U.: Lebensalter und Unfallanfälligkeit
Zbl.Arbeitsmed. 11, 185-188 (1961)

47. L a m p e r t , U.: Unfallvoraussetzung, Unfallursache und der Sicherheitsbeauftragte
Zbl.Arbeitsmed. 15, 104-107 (1965)

48. L a n g e r , J.: Alkoholdelikte im Straßenverkehr. Kriminologische Untersuchungen in dem Landgerichtsbezirk Bonn im Jahre 1963
Heft 26 der Kriminologischen Untersuchungen Ludwig Röhrscheid Verlag Bonn 1968

49. L a u t e r b a c h , H.: Gesetzliche Unfallversicherung
Bd. II, 920-965
W.Kohlhammer GmbH Stuttgart 1963

50. L e i b h o l z / R i n c k : Kommentar zum Grundgesetz zu Art. 35 an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
Verlag Dr.Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg 1966

51. L i c k i n t , F.: Beeinflussung der Alkoholwirkung durch Umwelt und andere Faktoren S. 46-47
1961 Neuland-Verlagsgesellschaft Hamburg

52. L i e b h a r d t , E. und W. S p a n n : Die subjektiv empfundene Reizschwelle nach Alkoholgenuß
Blutalkohol 4, 174-178, 1967

53. L i e b e t r e u , W.: Alkohol und Arbeitsunfall
Soziale Sicherheit 19, 30-33 (1966)

54. L i p p m a n n , A.: Alkohol und Unfall
Bayerisches Ärzteblatt 21, 928-930 (1966)

55. L o b , A.: Handbuch der Unfallbegutachtung
Bd. I, 81-85
Ferdinand Enke Verlag 1961

56. M a n g o l d t , H.: Das Bonner Grundgesetz
Kommentar zu Art. 35, 2. Lieferung
Verlag für Rechtswissenschaft, Berlin und Frankfurt a.M.

57. M a u n z , Th. und G. D ü r i g : Kommentar zum Grundgesetz zu Art. 2 und Art. 35, Bd. I,
Becksche Verlagsbuchhandlung München 1968

58. M i d d e n d o r f , W.: 600 Alkoholtäter. Beitrag zur Kriminologie der Verkehrsdelikte S. 31-40

Kriminalistik Verlag Hamburg
1961

59. M i s k o l c z y , W.: Prüfung der vierjährigen Betriebsunfallstatistik einer Maschinenfabrik
Zbl.Arbeitsmed. 12, 205-216 (1962)

60. M ü l l e r , E.: Die Alkoholfahrt und das weibliche Geschlecht
Blutalkohol 2, 258-266 (1964)

61. M u t s c h l e r , W.: Um die Gesundheit des Industriearbeiters S. 47-56
Ferdinand Enke Verlag Stuttgart
1954

62. N a e v e , W.: Alkohol als Ursache tödlicher Betriebsunfälle im Hamburger Hafen- und Industriegebiet
Zbl. Arbeitsmed. 9, 90 (1959)

63. N e s s w e t h a , W.: Bioklimatische Wirkungen auf die Arbeit.Handbuch der Psychologie in 12 Bänden, Bd. 9, S.118-124
Verlag für Psychologie Dr. D.J. Hogrefe, Göttingen 1961

64. N e u l o h , R u h e , G r a f , R u s s e l , M a u s o l f f : Der Arbeitsunfall und seine Ursachen
Ring-Verlag Stuttgart und Düsseldorf

65. O t t i s , L.: Unfallchance und Blutalkohol
Blutalkohol 2, 24-35 (1963)

66. P a u l , H.: Arbeitsleistung
Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin
Bd. IV, 1. Teilband S. 177-264
Urban und Schwarzenberg 1963

67. P e c h o l d , E.: Ermüdung und Unfallverhütung
In: Gegenwartsfragen der sozialen Betriebspraxis S. 104-121
Ring Verlag Stuttgart und Düsseldorf 1953

68. P e t e r s - S a u t t e r - W o l f f : Anmerkung 2 zu § 106 SGG
Anmerkung 3 und Anmerkung 4 zu § 103 SGG
Anmerkung 2 b zu § 128 SGG
im Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit

69. P o d z u n , H.: Der Unfallsachbearbeiter
Teil I, 3. Aufl., Erich Schmidt-Verlag 1968

70. P o r t h e i n e , F.: Alkohol, Ursache von Betriebsunfällen?
Heft 1 der Schriftenreihe der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren 1956

71. P o r t h e i n e , F.: Alkohol und Betriebsunfall
Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 3, 65-75 (1955)

72. P o t t e r , H.: Der Alkohol im Betrieb
Zeitschrift für Präventivmedizin 8, 35 (1963)

73. P r z y t a r s k i , M.: Alters- und Geschlechtsfaktor bei Arbeitsunfähigkeit bedingenden Unfällen von 1960 bis 1965 an Hand von Unterlagen der AOK West-Berlin
Dissertation in Bearbeitung, Berlin

74. R a n n o w , J.: Die zahlenmäßige Bedeutung des alkoholbedingten Verkehrsunfalls
Neuland-Verlagsgesellschaft 1966

75. R i c h t e r , O.: Statistische Beobachtungen an einem ländlichen Blutalkoholprobematerial
Blutalkohol 3, 598-605 (1966)

76. R i c k e , W.: Beweislastfragen in der gesetzlichen Unfallversicherung
Die Sozialgerichtsbarkeit 13, 395-399 (1966)

77. R i c k e , W.: Fragen der Beweislast und des Anscheinbeweises bei Streit über Unfallentschädigung unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen bei Trunkenheit
Berufsgenossenschaft 1963, S.111

78. S a c h s , H.W.: Die psychologische Unfallverhütung in der Praxis
Zbl.Arbeitsmed. 9, 231-235 (1959)

79. S c h a r f , W.: Die polizeiliche Untersuchung von Verkehrsunfällen
In: Handbuch der Verkehrsmedizin
S. 913-938
Springer Verlag Berlin-Heidelberg-New York (1968)

80. S c h l i c h t i n g , E.: Zu den rechtlichen Grundlagen der Gewinnung von Leichenblut
Blutalkohol 4, 79-84 (1967)

81. S c h u l t z , J.H.: Die medizinische Psychologie der Ermüdung
Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 3, 221-232 (1955)

82. S c h ü r m a n n , K.: Die psychologische Unfallverhütung in der Praxis
Zbl.Arbeitsmed. 9, 231-235 (1959)

83. S c h w a r z , H.G.: Getränkeart und -bedarf in Hitzebetrieben
Zbl.Arbeitsmed. 14, 239-245 (1964)

84. S c h w a r z , H.G.: Die körperliche Leistungsfähigkeit Jugendlicher zu verschiedenen Tageszeiten
Zbl.Arbeitsmed. 13, 186-192 (1963)

85. S o p p , H.: Produktivität und Krankenstand
Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 3, 19-25 (1955)

86. S t a r c k , H.J.: Untersuchungen über die Verkehrssicherheit alkoholgewöhnter Kraftfahrer bei Blutalkoholwerten um 1,5 °/oo.
Dtsch.Z.ges.gerichtl.Med. 42, 155 (1953)

87. S t a r k , E.: Alkohol und Arbeitsunfall
Österreichisches Wohlfahrtswesen, Heft 3, 8 (1962)

88. T r o c k e l , H.: Die Rechtswidrigkeit klinischer Sektionen
Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 10 (1957)

89. T u t z k e , D.: Der Einfluß des Alkohols auf das betriebliche Unfallgeschehen
Z.f.ä.F. 11, 629-634 (1959)

90. U l i c h , E.: Periodische Einflüsse auf die Arbeit (Jahres-, Wochen- und Tagesschwankungen)
Handbuch der Psychologie in 12 Bänden Bd. 9, S. 125-138
Verlag für Psychologie Dr.C.J. Hogrefe, Göttingen

91. U l i c h , E.: Unfallursachenforschung
Handbuch der Psychologie in 12 Bänden, Bd. 9, S. 276-290
Verlag für Psychologie Dr.C.J. Hogrefe, Göttingen

92. V á m o s i , M.: Untersuchungen über die Häufigkeit alkoholisierter Autofahrer im Straßenverkehr. Dritter Sommerkursus zum wissenschaftlichen Studium der Verhütung des Alkoholismus, Genf 5. bis 16. August 1957.
Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus Lausanne

93. W a g n e r , R.: Der Arbeitsunfall, Seite 46
4. Aufl., 2. Ergänzungslieferung
Engel Verlag Wiesbaden 1967

94. W a g n e r , K. und H.-J. W a g n e r : Alkoholeinfluß bei im Straßenverkehr in Rheinland-Pfalz tödlich Verunglückten (Gesamtstatistik 1962-1963)
Blutalkohol 2, 425-435 (1964)

95. W i t t g e n s , H.: Der Weg zur Arbeit als Ermüdungsfaktor
Verh.Dt.Ges.Arbeitsschutz 3, 56-65 (1955)

96. W o j a h n , H. und F. G l a s s : Aufmerksamkeitsstörungen im psychotechnischen Versuch (BOURDON-Test) bei Blutalkoholkonzentrationen von 0,21 bis 0,95 °/oo.
Blutalkohol 4, 303-312 (1967)

Entnahme der Blutprobe auf der Polizeiwache JPD Nr. 4906

Tödliche Verkehrsunfälle und Alkohol JPD Nr. 6386

Statistische Jahrbücher Berlin 1961 bis 1966,
Herausgeber: Statistisches Landesamt Berlin

Unfallverhütungsbericht 1964,
Drucksache V, 152,

Unfallverhütungsbericht 1965,
Drucksache V, 3745,

Urteil des Bundessozialgerichts in BSG 7, S. 24 ff.
und BSG 13, S. 9 ff.

Bundessozialgericht, Urteil vom 18.8.1960 - Az: 2 Ru 60/57,
zitiert aus "Sozialrecht, Rechtsprechung und Schrifttum,
§ 542 RVO, Aa 19, bearbeitet von den Richtern des Bundes-
sozialgerichts, Carl Heymanns Verlag,

LSG Baden-Württemberg, 11.1.1955 II Ue 414/52;
Soz.Entsch. IV c (§ 542) Nr. 25,
zitiert aus Wagner, R.: Der Arbeitsunfall, S. 46, vierte
neu bearbeitete Auflage, 2. Ergänzungslieferung 1967,
Engel Verlag Wiesbaden

Komp. 1915, 118; Handbuch I 95, Breith. Bd. 16, 545;
BG 1932, 649,
zitiert aus Wagner, R.: a.a.O.

Herrn Professor Dr. Bschor möchte ich für die Überlassung des Themas, die vielseitigen Anregungen und die freundliche Hilfe meinen herzlichen Dank sagen.

Den Berufsgenossenschaften danke ich für das Entgegenkommen, daß ich die Unfallakten zur Auswertung meiner Arbeit benutzen durfte.

L e b e n s l a u f

Am 1. Mai 1942 wurde ich in Breslau als erstes Kind des Landgerichtsrats Wilhelm Pantke und seiner Ehefrau Magda geborene Sowa, der damaligen Gerichtsassessorin und jetzigen Landgerichtsrätin, geboren.

Im September 1948 wurde ich in Magdeburg eingeschult. Im Dezember 1949 zogen wir nach West-Berlin. Hier besuchte ich bis Ostern 1954 die 16. Grundschule in Berlin-Friedenau. Anschließend wechselte ich auf die Paul-Natorp-Schule in Berlin-Friedenau über, wo ich am 27. Februar 1961 mein Abitur bestand. Im Sommersemester 1961 studierte ich Jura und begann im Wintersemester 1961/62 mit dem Studium der Medizin. Am 24. August 1964 bestand ich das Physikum an der Freien Universität Berlin und beendete am 1. April 1968 mein Staatsexamen. Seit dem 1. August 1968 bin ich als Medizinalassistentin tätig.